

Konrad Gruter aus Werden – Technik im späten Mittelalter

I. Einleitung¹

Das Kloster Werden, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und ersten münsterischen Bischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfrid und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde. Die Zeit der Werdener Wahläbte hatte begonnen.

Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zu-

¹ Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; BURGHARD, H. (Bearb.), Werden (= Rheinischer Städteatlas, Nr.78), Köln-Weimar-Wien 2001; FLÜGGE, W., Chronik der Stadt Werden, [Bd.1:] 1887, Ndr Essen-Werden 1989, Bd.2 [= Erg.H.1/2]: 1889-1891, Ndr Essen-Werden 1990; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; SCHUNCKEN, A., Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607. – Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschich-

nächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt. Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des sog. großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits (1198-1208), worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) als Fürst titulierte, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abtes zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen.

Dem Ausbau und Erhalt dieses Territoriums wurden die Belange des Klosters untergeordnet, und so sehen wir im 13. und 14. Jahrhundert, dass (auch von außen angestoßene) Reformen durch Abt und nunmehr immer stärker hervortretendem Konvent unterblieben und Regelungen innerhalb des Klosters bestenfalls wirtschaftliche Fragen (Präbenden, Schuldendienst) und Fragen der Machtverteilung (Rechte des Konvents, Ämterbesetzung, Wahlkapitulationen des Abtes) betrafen. Die klösterliche Lebensweise wich dabei zunehmend einer kanonikalen – man sprach im 14. Jahrhundert vom Werdener Stift und seinen Stiftsherren –, während die Zahl der „Mönche“, die spätestens seit dem 13. Jahrhundert nur aus edelfreien Geschlechtern kamen, immer mehr zusammenschmolz. Das 15. Jahrhundert sah dann den Zusammenbruch der bisherigen Ordnung. Fehlgeschlagene Reformversuche, Ämterkumulation, Vergabe von Verwaltungsaufgaben an Laien und Durchführung der Gottesdienste durch Weltgeistliche sowie eine wachsende Schuldenlast bei gleichzeitigem Verlust an Gütern und Einkünften führten endlich trotz des Widerstands des Abtes und der letzten zwei noch verbliebenen Konventualen zur Reform des Klosters durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1474. Als Administrator übernahm es der Kölner Abt Adam Meyer (1474-1477), die Verhältnisse in der Werdener Abtei nach der langen Zeit des wirtschaftlichen und kulturellen Verfalls wieder zu stabilisieren. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren jedenfalls unter den Äbten Dietrich Hagedorn (1477-1484) und Antonius Grimholt (1484-1517) die Grundlagen für das Weiterbestehen der Abtei in der frühen Neuzeit gelegt. Die Abtei ist dann in den Jahren 1802/03 säkularisiert worden.

Mit der Säkularisation endete auch das Werdener Territorium, das an das Königreich Preußen fiel. Im Territorium an der Ruhr hatte der (spät-) mittelalterliche Abt seine nicht unumstrittene Landesherrschaft ausgeübt. Bedroht und eingeschränkt wurde diese von den mächtigen Nachbarn der Werdener Äbte. Insbesondere über das Mittel der Kirchenvogtei versuchten die Grafen von Altena bzw. von der Mark, Einfluss auf die Werdener Verhältnisse zu gewinnen, trafen dabei aber im 13. Jahrhundert auf den entschiedenen Widerstand der Kölner Erzbischöfe; die Streitigkeiten um die (Neu-) Isenburg (Mitte des 13. Jahrhunderts) seien diesbezüglich genannt. Werden war zu einem Pufferstaat zwischen den beiden Machtblöcken geworden. Mit der Schlacht bei Worringen (1288) und der Niederlage des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275-1297) änderten sich allerdings die Machtverhältnisse, und die Abtei suchte nun offen die Anlehnung an die Grafen von Mark, ihre Vögte.

te IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt - Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter

Der wirtschaftliche Verfall der Abtei im späten Mittelalter verstärkte in der Folgezeit den Einfluss der Märker im Werdener Territorium. Dies machte sich nicht zuletzt im Verhältnis von Vogt und Abt zur sich ausbildenden Stadt Werden bemerkbar.

Die Anfänge der Stadt Werden liegen zwar im Dunkeln, doch kann gemutmaßt werden, dass sich schon bald neben dem Kloster, das ja ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für seine Umgebung war, eine kleinere Siedlung mit Markt, Kaufleuten und Handwerkern etablierte. Im 12. Jahrhundert bezeugen dann vereinzelte Quellenhinweise – u.a. die Bezeichnung der Siedlung als *civitas* und die Nennung einer (Stadt?-) Mauer – die Entwicklung hin zur Stadt. 1256 – wohl nach Ausschaltung des vom Abt abhängigen Stadtvogts (1240) – privilegierte Graf Otto von Altena (1249-1262) die Werdener Bürger, für die er sich ausdrücklich als Verteidiger ihrer Freiheit (gegen den Abt) einsetzte. Dagegen war die Übereinkunft „über die Begründung und Befestigung der Stadt“ (sog. Stadtgründungsurkunde, 22. Juli 1317) zwischen dem unter Druck geratenen Grafen Engelbert II. von der Mark (1308-1328) und dem Werdener Abt Wilhelm II. (1310-1330) ein Kompromiss, der dem Abt als Stadt- und Landesherrn wichtige Rechte in der Stadt (Münze, Zoll, Rechte bei der Aufnahme von Juden und Geldverleihern) sicherte. Abt und Abtei wurden aber in der Folgezeit weiter aus der Stadt herausgedrängt. Das älteste Werdener Stadtrecht (25. November 1371) erließ Graf und Kloostervogt Engelbert III. von der Mark (1347-1391) ohne Beteiligung des Abtes; es verfügte u.a. die Gründung dreier Gilden und regelte die Aufnahme von Bürgern in die Stadt. Eine gewisse Relativierung der vogteilichen Machtstellung ergab sich dann ein knappes Jahr später, als Engelbert erklärte, außer der Vogtei keine weiteren Rechte in der Stadt und im Gericht von Werden zu besitzen. Im 15. Jahrhundert – der Verfall der Abtei machte es möglich – gewann die Stadt weiter an Einfluss: Weinakzise, Brückengeld, Mauerbau und die Befestigung der Ruhrbrücke gehörten nun zum Aufgabenbereich einer städtischen Selbstverwaltung, an deren Spitze Rat und Bürgermeister standen. Mit 700 bis 800 Einwohnern (einschließlich der Stiftsangehörigen) war Werden dabei ein bescheidenes Städtchen innerhalb eines ebenso bescheidenen Territoriums.

Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind. Auch in Helmstedt erwuchs ihnen spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Stadt, die nach der Brandkatastrophe von 1200 (im deutschen Thronstreit) um 1230 erstmals ummauert wurde und im Laufe des 13. Jahrhunderts weitgehend selbständig vom Werdener Abt als Stadtherrn wurde. Die stadtherrlichen Rechte gingen dabei auf den Rat Helmstedts und auf die welfischen Herzöge über, wobei letztere seit 1180 die Kirchengogtei über das Kloster besaßen und ihnen 1490 formell Helmstedt abgetreten wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts soll die Einwohnerzahl der Stadt annähernd 3000 betragen haben. Auch das Helmstedter Kloster geriet im späten Mittelalter in den Sog des Niedergangs der Werdener Abtei. Die Äbte – sowieso nur vom Werdener Konvent gewählt – kümmerten sich kaum noch oder nur unzulänglich um die Angelegenheiten im weit entfernten Helmstedt (Streitigkeiten mit der Stadt). Und daher hielt auch die Bursfelder Kongregation und ihre Reform erst 1481 dort Einzug und konnte mit dem Neuaufbau des Klosters beginnen. In der frühen Neuzeit gab es dann das Werdener Ludgerikloster in der braunschweigischen Landstadt Helmstedt. Das Kloster wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts säkularisiert.

Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

II. Die Stadt Werden im späten Mittelalter

a) **Anfänge.**² Die Stadt Werden entstand im Schatten der Reichsabtei. Bei der Stadtentstehung haben zweifelsohne mehrere Faktoren eine Rolle gespielt. Schon früh muss das Kloster Händler und Handwerker angezogen haben, die sich dort wohl auch ansiedelten (Herrschaftszentrum und Kaufleutesiedlung, sog. topografischer Dualismus). Spätestens mit der (angeblichen?) Verleihung von Markt und Münze an den Werdener Abt im Jahr 974 durch Kaiser Otto II. (973-983) wird dieser historische Prozess für uns fassbar.³

Quelle: Markt und Münze für den Werdener Abt (974 August 19)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser. Wenn wir den Bitten der Diener Gottes, die sie zum Nutzen der ihnen anvertrauten Kirchen uns übermitteln, gnädig zustimmen, führt dies uns – fern vom Zweifel – weiter zu ewigem Lohn, den wir ergreifen. Daher wollen wir, dass den Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt wird, wie unser Getreuer Folkmar, der Leiter des Werdener Klosters, durch Vermittlung unserer geliebten Ehefrau Theophanu zu unserer Hoheit gekommen ist und erbat, dass ihm in seinen zwei Orten, nämlich Lüdinghausen und [Rasur:] <Werden>, erlaubt wird, einen Markt und eine Münze einzurichten und zu gründen. Wir gewähren dieser vernünftigen und gerechten Bitte Zustimmung und gestehen freimütig die Forderungen zu und was zum Markt und zur öffentlichen Münze zu unserem Recht gehört; wir schenken wegen der Bitte unserer besagten und geliebten Gattin dem Kloster dies fest und wollen, dass dies auf ewig dauert. Und damit diese Übergabe unserer Autorität fest und unverbrüchlich bestehen bleibt, haben wir sie durch eigene Hand befestigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des erlauchtesten erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Wilgisus, habe statt des Erzkaplans Rodbert dies geschrieben. (Sl.D.)

Gegeben an den 13. Kalenden des September im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 974, Indiktion 2, im 14. Jahr des Königtums des Herrn Otto, im 7. aber seines Kaisertums. Geschehen zu Erwitte.

Edition: MGH DOII 88; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dem 11. Jahrhundert erfahren wir dann aus der Lebensbeschreibung des Werdener Abtes und Mainzer Erzbischofs Bardo (1030-1031 bzw. 1031-1051) von einem *castrum Wirdina*:⁴

Quelle: Kleinere Lebensbeschreibung des Mainzer Erzbischofs Bardo (1030/31)

3. Wie eine auf einem Berg gelegene Stadt nicht versteckt werden kann, so wurde der selige Bardo durch göttliche Fügung beim Tod des Abtes des Klosters in der Burg, genannt Werden, als Nachfolger im Abbatat bestimmt. Als er schon bald Vater der Mönche genannt wurde und war, zeigte sich der Diener Gottes bei der ihm anvertrauten Leitung [des Klosters] väterlich, und was er schon an Gutem verfolgen konnte, damit hörte er kraft seiner eifrigen Sinnesart nicht auf. Den Gehorsam, den er seinen Vorgesetzten gegenüber leistete, verlangte er von den ihm untergebenen Brüdern, so dass sie diesen ihm und den übrigen Vorgesetzten des Klosters erwiesen. Dem Beispiel der Nächstenliebe folgend, trieb er sie an. [...] So entsagte zufällig der Abt von Hersfeld der Welt, und der friedsamste Bardo wurde durch den befehlenden Gott an jenem Ort gewählt und an die Stelle [des Verstorbenen] gesetzt.

4. [...] Und so wurde er bekannt in den Städten und Provinzen und wurde ganz Diener und Freund der Gattin des Kaisers Konrad [II., 1024-1039], Gisela, der klugen Frau und erhabenen Kaiserin. Dann ging Aribo, der Erzbischof der Mainzer Kirche, den Weg allen Fleisches.

5. Durch den lenkenden Wink des allmächtigen Gottes und auf Eingreifen der oben genannten erhabenen Kaiserin wurde der Diener und Mönch Gottes zum ehrwürdigen Erzbischof der Mainzer Stadt gemacht. [...]

² KÖTZSCHKE, R., Die Anfänge der Stadt Werden, in: BeitrGGWerden 10 (1904), S.1-69, hier: S.1-53.

³ Die Urkunden Ottos II., hg. v. T. SICKEL (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980, DOII 88 (974 Sep 19).

⁴ Bardonis archiepiscopi Moguntini vita duplex. Vita auctore Vulculdo, hg. v. W. WATTENBACH, in: MGH. Scriptorum in Folio: Bd.11 [Historiae aevi Salicij], hg. v. G.H. PERTZ, 1854, Ndr Stuttgart 1963, S.317-321, c.3-5. – Bardo: BUHLMANN, M., Bardo – Abt von Werden, Erzbischof von Mainz (= BGW 12), Essen 2012.

Edition: Bardonis archiepiscopi Moguntini vita duplex. Vita auctore Vulculdo, c.3ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Name Werden bezeichnete also schon in der Vita des Erzbischofs nicht nur das Kloster, sondern den gesamten Ort. Für Werden ist zudem zum Jahr 1065 eine Brücke über die Ruhr belegt; hier querte die „Kölner Straße“ (*strata Coloniensis*) den Fluss.⁵

Auch die im 10. und 11. Jahrhundert vollendeten Bauten der Pfarrkirchen St. Clemens und St. Lucius sowie der Nikolauskapelle weisen auf eine Siedlungskonzentration im Umfeld der Werdener Klosteranlage hin. Einblick in das Verhältnis zwischen den Pfarrkirchen im Werdener Sprengel und dem Kloster gibt die nachstehende Urkunde des Kölner Erzbischofs Friedrich I. (1100-1131). Danach besaßen die erwähnten Kapellen St. Lucius (Neukirchen) und St. Clemens (Klemensborn) keine Pfarrrechte und konnten nur im Notfall Taufen vollziehen entgegen der Wünsche der mit der Seelsorge betrauten Weltgeistlichen, die offensichtlich ihre Kirchen verselbständigen wollten.⁶

Quelle: Pfarrrechte im Werdener Pfarrbezirk (1103)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sei allen bekannt, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, dass der ehrwürdige Abt Otto der Werdener Kirche auf der heiligen Kölner Synode unter der Leitung des ehrwürdigen Herrn Erzbischof Friedrich dieser [*Kölner*] Kirche auf der Grundlage seines ihm zukommenden Privilegs vor allen [*Synodalen*] bekundet hat, dass die Verwaltung und die Opfergaben für den Altar an der neuen Kapelle des Ortes Werden, ganz gleich wer sie beansprucht, in keiner Weise dorthin gehören, hingegen [die Opfergaben] im Ganzen abgeführt werden müssen an den Hauptaltar des heiligen Liudger, der über alles verfügt, und dass dort zu den rechtmäßigen Zeiten Taufen stattfinden, [weiter] dass in der Kapelle aber des heiligen Lucius oder des heiligen Clemens die Erlaubnis zur Taufe nur bei zwingender Notwendigkeit zu gewähren ist, dass man das Chrisma aber von der Hauptkirche an die anderen [Kirchen] verteilt. Dieser daher rechtmäßige Sachverhalt findet sowohl gültige Zustimmung von seinem Privileg [*des Abtes*] her als auch unabweisbares Lob von den vielen guten [Leuten], die auf der Synode anwesend waren. Durch solche Autorität bewegt und veranlasst, habe ich, Friedrich, durch die Gnade Gottes Erzbischof von Köln, auch auf Bitten des Herrn Kaisers und zugleich mit Zustimmung aller guten [Leute] ein Ende dieses Streits beschlossen. Wir haben dem gerechten Wunsch des Abtes zugestimmt und haben die Rechtssache, wie sie von Beginn an gewesen war, befestigt. Wir haben unangreifbar bestimmt, dass den zwei Geistlichen, die mit einer Pfründe des Abtes und der Ausstattung der [jeweiligen] Kirche an den genannten Kapellen Dienst leisten, der Unterhalt ohne die Opfergaben für den Altar und der Bann, wie der Abt will und es dem Dekan passt, vom Hauptdekan unserer Kirche festgesetzt wird. Der Ort für Begräbnisse soll nur bei der Hauptkirche sein. Damit aber dies alles rechtmäßig und unveränderlich bestehen bleibt und die Erinnerung an diese Klage [*des Abtes*] sich zukünftig verliert, haben wir beschlossen, diese Urkunde mit den Namen geeigneter Zeugen zu versehen, und befohlen, sie mit dem Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; und wir haben [dies] bekräftigt durch das strengste Urteil des Kirchenbanns.

Geschehen ist dies in Köln im Jahr der Fleischwerdung des Wortes 1103, nach römischer Indiktion 11, während der rechthgläubige Kaiser Heinrich [*IV.*] regierte, im 4. Jahr aber des Episkopats des Herrn Erzbischof Friedrich. Zeichen des Propstes Arnulf, Z[eichen] des Dekans Johannes, Z[eichen] des Abtes Hermann, Z[eichen] des Abtes Rudolf, Z[eichen] des Abtes Wezilo, Z[eichen] des Propstes Siegfried, Z[eichen] des Propstes Folmar, Z[eichen] des Propstes Ingram, Z[eichen] des Propstes Berengar, Z[eichen] des Propstes Dietrich, Z[eichen] des Propstes Eberhard, Z[eichen] des Propstes Bernhard, Z[eichen] des Küsters Sigewin.

Edition: NrhUB I 162; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch nach dem Beschluss von 1103 wird es um die Pfarrrechte noch Streitigkeiten gegeben

⁵ Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1952, Hannover 1959-1978 DHIV 271 (1065 Okt 15). – Urkunde: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und zum angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.36ff.

⁶ LACOMBLET, T. (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960, NrhUB I 162 (1103); Übersetzung auch durch: JORDAN.

haben. Nur so ist zu erklären, dass Erzbischof Heinrich II. von Köln (1306-1332) die Einkünfte der beiden Filialkirchen der Werdener Abtei inkorporierte.

Die Luziuskirche liegt etwa 550 m nördlich von der Abteikirche. Mit ihrem Bau wurde Ende des 10. Jahrhunderts unter dem Werdener Abt Werimbert I. (983-1001) begonnen. Die Filialkirche ist erst nach einer langen Bauzeit am 1. Oktober 1063 (oder 1065?) geweiht worden, als einschiffiger Saalbau mit rechteckigem Chor, anschließender Apsis und einer Vorhalle. Die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts brachte die Erweiterung der Kirche zu einer dreischiffigen Basilika mit Haupt- und Nebenchören. Ein Westturm entstand um die Mitte des 12. Jahrhunderts; Chortürme waren ebenfalls vorhanden. Aus der Mitte oder der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen auch die Wandmalereien in der Kirche.

Die Klemenskirche wurde 600 m südlich der Abtei an der Ausfallstraße nach Köln erbaut, dort, wo vier Quellen dem Pastoratsberg entspringen (christliches Quellheiligtum). Frühneuzeitlicher Überlieferung zufolge geschah dies unter den Äbten Wigger (930-940) und Reinher (945-962). Die Weihe erfolgte am 1. Mai 957. Die nicht sehr große Kreuzbasilika mit der Quelleinfassung in ihrer Mitte wurde nach Osten hin durch drei Apsisnischen begrenzt. Die Kirche besaß einen Westturm sowie einen West- und einen Südeingang.

Zur kirchlichen Topografie Werdens gehörte auch die zum Weihedatum vom 5. Oktober 1047 erstmals genannte Nikolauskapelle. Die unter dem Werdener Abt Gerold (1031-1050) erbaute Kapelle weihte der Kölner Erzbischof Hermann II. (1036-1056). Zum damaligen Dotationsgut gehörte auch eine Hufe, die sich mehr als einhundert Jahre später im unbeabsichtigten Besitz eines Heinrich von Barnscheid befand. Dieser gab die Hufe der Kirche wieder und erhielt daraufhin diese Dotalhufe und ein weiteres mit Eichen bestandenes Grundstück zurück, so dass er und seine Erben in der Lage waren, jährlich an die Nikolauskapelle zwei Schillinge als Zins zu zahlen (1160):⁷

Quelle: Ausstattung der Werdener Nikolauskapelle (1160)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Wilhelm, durch Gottes Gnade Abt von Werden. Ich möchte, dass sowohl den zukünftigen als auch gegenwärtigen Getreuen Christi bekannt sei, dass ein gewisser Heinrich von Barnscheid, Dienstmann des heiligen Liudger, nach Lehnrecht eine Hufe von 4 Schillingen in Barnscheid besitzt, die man *Bodenlehen* nennt. Weil er wahrheitsgemäß über diese Hufe erfuhr, dass damit nach kirchlicher Gewohnheit die Kapelle des seligen Nikolaus am Werdener Markt bei der Weihe ausgestattet wurde, und er – nicht einmal durch göttliche Strafe – davon berührt war, gab er bei den berühmten Verdiensten des seligen Nikolaus diese Hufe unserer Amtsgewalt zurück und bat, sie der Kirche des seligen Nikolaus wiederherzustellen. Gott dafür dankend, haben wir der Bitte seines vernünftigen Rates zugestimmt. Er selbst empfing daher vom Priester der besagten Kapelle, Volmar, diese Hufe wieder unter der Bedingung, jährlich zwei Schillinge Zins zu zahlen, und erlangte, dass diese ihm und seinen Nachkommen zugestanden wurde. Nach seinem Tod zahlt sein nächster Erbe keine *vorhura* [*Rekognitionsgebühr bei Antritt eines Erbes*]; die übrigen Nachkommen zahlen für die *vorhura* 2 Schillinge. Damit er dem zu zahlenden Zins und dem Dienst an unserem Amt genügt, haben wir ihm auch ein Grundstück zugestanden, das mit Eichen bestanden in der Nähe der Ruhr und der zuvor erwähnten Hufe benachbart liegt. Weil wir daher der Meinung sind, dass dies der Aufmerksamkeit der Zukünftigen übermittelt werden muss, und wollen, dass es gültig bleiben wird, haben wir veranlasst, die vorliegende Urkunde mit den Unterschriften der Zeugen, die dabei waren, aufzuschreiben. Wer es wagt, dies zu brechen oder zu ändern, verfällt der Gefahr des Banns. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1160 unter Kaiser Friedrich und dem Kölner Erzbischof Rainald. Die Zeugen dieser Sache sind: Anno, Prior und Küster, Burchard, Gerbert, Guntram, Johannes, Priester Herrad, Drost Wezelin, Kämmerer Eberhard, Schenk Gottfried, Marschall Dietmar, Alebrand. Brun, Sebert und dessen Sohn Sebert, Lambert, Helias, Justacius, Siegfried, Siegfried, Gottschalk und dessen Bruder Eberhard, Hermann, Ludwig,

⁷ NrhUB I 402 (1160).

Heitharich, Hermann, Gottfried, Alebrand, Hartwig, Luthart, Bertold, Ubbo, Gerhard, Werner und viele andere.

Edition: NrhUB I 402; Übersetzung: BUHLMANN.

Über das Aussehen der 1806 abgebrochenen Kapelle werden wir hauptsächlich in einer Darstellung aus dem 18. Jahrhundert unterrichtet. Danach hatte der Kirchenbau einen quadratischen Grundriss; ihm war eine rechteckige Halle vorgelagert, der Eingangsbereich der Kapelle, den man vom tiefer gelegenen Markt über eine von zwei Löwen flankierte Freitreppe erreichen konnte. Ein höheres Türmchen (Glockenturm) und zwei niedrigere bekrönten das Kapellendach. Inwieweit das eben geschilderte, frühneuzeitliche Aussehen der Kapelle dem mittelalterlichen Kirchenbau entsprach, mag dahingestellt bleiben. Fest steht, dass die Nikolauskapelle für die Stadt Werden ein große Bedeutung besaß. So wird aus dem Spätmittelalter berichtet, dass vor der Kapelle die Vereidigung von Amtspersonen, u.a. der städtischen Ratsmitglieder, stattfand. Damals muss das Gotteshaus auch schon Schulkirche der Abtei gewesen sein (Werdener Lateinschule).

Die kirchliche Topografie Werdens vervollständigen wir noch mit einer kurzen Beschreibung der Abteikirche. Im späten Mittelalter bestand das (Haupt-) Gotteshaus des Klosters – von Ost nach West gesehen – aus der Ring- und Außenkrypta für die liudgeridischen Klosterleiter (11. Jahrhundert), der dreischiffigen spätromanischen Basilika mit ebensolchem Chor, dem Querhaus und dem achteckigen Vierungsturm (1256/75), dem Westwerk mit dem Westturm (10. Jahrhundert) und dem Paradies (12. Jahrhundert). Südlich der Abteikirche schlossen sich die Stephanskirche und die Klostergebäude an.⁸

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts spricht ein zu dieser Zeit angelegtes und hier nachstehend wiedergegebenes Urbar von der „Stadt“ (*civitas*) Werden, nennt einen Kaufmann namens Gerwin, den Markt (*forum*), den Münzmeister Aladrand (*monitor*), erwähnt vielleicht sogar die Ummauerung des Ortes. Werden war damit ein befestigter Markttort mit einer geschätzten Einwohnerzahl von ungefähr 300 Personen, zu denen noch ca. 100 Klosterbedienstete kamen, die aber nur z.T. beim Kloster wohnten, und vielleicht 30 bis 35 Mönche. Wie weiter zu erkennen ist, gehörte dem Kloster eine Vielzahl von Grundstücken innerhalb des späteren Stadtbereichs von Werden. Die Grundstücke (*fundi*) waren entstanden, als man den klösterlichen Grundbesitz aufteilte und an einzelne Personen nach Leiherecht (persönliche Freiheit des Leihnehmers, Möglichkeit der Vererbung bzw. Veräußerung des Grundstücks) vergab; Händler, Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker mussten dafür einen jährlichen Zins zahlen, die Dienstleute des Klosters waren von dieser Abgabe befreit. Das Kloster fungierte also auch hier als Grundherr, sicher ein Ausgangspunkt für die spätere Stadtherrschaft des Abtes.⁹

Quelle: Grundstücke in Werden (12. Jahrhundert, Mitte)

[§2 *Grundstücke in Werden*.:] Von den Grundstücken [*De fundis*], die innerhalb der Stadt [*infra civitatem*] liegen und zum Barkhof gehören.

Hildegger von seinem Besitz 6 Pf. [*Pfennig*]. Der Bäcker der Brüder Hermann 4. Der Weber Hermann 2. Wicland 4. Der Gärtner Bernher 7. Der Schuster Rutger, der Sohn Rikwins, 4. Hermann, der Sohn des Schusters Rutger, 4. Gerlach, der Wirt der Brüder, 4. Die Witwe Wendilburg 4. Adelheid vom Feld 4. Der Besitz des Werimbert 4. Der Schuster Bertold 4. Die Witwe Adelheid 4.

⁸ STÜWER, Reichsabtei Werden, S.15-20, 39ff, 195-200.

⁹ KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGeschkde XX), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.187ff.

Ernhild 4. Kunigunde, die Frau des Fischers Wigmann, 4. Alburg 4. Gottfried Schalvere 6. Elgisus Wende 4. Der Kaufmann Gerwin 4. Bertram hinter dem Garten 4. Renher unterhalb des Bergs 4 Pf. und 2 Hühner. Renhard bewohnt den Pferdestall des Abtes.

Die Dienstleute besitzen diese Grundstücke zur Leihe. Alabrand hat 3 Grundstücke inne; bei der Mauer [*iuxta murum*] 1, ein zweites, wo Immika wohnt, ein drittes, das Rutger bewohnt. Waldhard von Ickerrodt [*bei Olfen*] hat 3 inne, eins, was Wezelin Crump bewohnt, und 2 an der Ruhr. Walthard von Lüdinghausen 5; eins bewohnt er, ein anderes der Zimmermann Arnold, ein weiteres der Münzmeister [*monitor*] Aladrand, das vierte der Bäcker Werner, das fünfte der Koch Waltbert. Erenfrid besitzt 7; am Markt [*in foro*] 2, an der Ruhr 2, die die Söhne des Wolfhard bewohnen, Wezelin das fünfte, der Bäcker Renher das sechste, der Silberschmied Rivbert das siebte. Ubbo hat 5 inne; innerhalb seiner Zäune 3; das vierte bewohnen Renher und Herrad, das fünfte Gottfried, der Bäcker der Brüder. Hardmud hat 2 inne; eins bewohnt er, das zweite der Weber Waldcun. Hermann von Wehl [*bei Hülchrath*] 4; eins bewohnt er, das zweite Hezzelin, das dritte der Kürschner Heinrich, das vierte die Waise Herrad und Helmburg. Gottfried besitzt oberhalb des Marktes ein [Grundstück]. Sebert hat 3 inne; eins bewohnt er selbst und zwei an der Ruhr. Der Priester Johannes besitzt 2. Hugo besitzt 1. Rutger, der Sohn des Rutger besitzt 2; eins bewohnt er, das andere der Schmied Gerhard. Gottfried Schulo 1. Thancburga 1. Lambert 1. Thiedswildis 1. Ozze 1. Kristina hinter dem Garten 2. Gerberg, die Tochter des Bernher, 1. Elizabeth 1. Der Koch Uobbo 2; eins bewohnt er, das andere Ricwara. Eppo von Polesheim 2; [bewohnt von] Dietrich und Arnold. Gottfried vom Grundscheidshof [*in Kleinumstand*] 1.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff; Übersetzung: BUHLMANN.

b) Spätmittelalterliche Entwicklungen.¹⁰ Als historischer Ausgangspunkt für die spätmittelalterliche Stadt Werden bietet sich die nachstehende Urkunde Graf Ottos von Altena (1249-1262) vom 18. September 1256 an:¹¹

Quelle: Freiheit der Werdener Bürger (1256 September 18)

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Wir, Otto, Graf von Altena, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, das auf ewig den Gegenwärtigen und Zukünftigen berichtet, dass wir wollen, dass die Freiheit der besagten Werdener Bürger, die sie unter uns und in den Zeiten unserer Vorgänger vernünftigerweise und ruhig besessen haben, ihnen gültig bleibt, und dass wir, wie es von alters her war, diese befestigen und auf ewig bekräftigen; wir verbinden mit diesem Beschluss uneigennützig, dass, wenn jemand es wagt, diese durch ein im Übrigen unüberlegtes Vorgehen gefangen zu nehmen oder mit anderen Ungerechtigkeiten zu beschweren und sie gegen jenen die Hand der Verteidigung erheben, wir solcher Gewalt widerstehen, so oft sie nur diesbezüglich unseren Beistand nötig haben, und ihnen freiwillige und wirksame Hilfe gewähren. Wenn aber die sich Erhebenden eine Verletzung erleiden oder sie verletzt werden und sie deswegen aus Werden fliehen müssen, nehmen wir sie in unseren Städten und Gerichten auf und unterstützen sie, bis wir die Einheit des Friedens wiederherstellen. Damit dieses unser Versprechen und die Versicherung ihres Rechts immer gültig und fest bleibe, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch das Schutzmittel unseres Siegels zu bekräftigen. Gegeben zu Werden an dem Lambertus [17.9.] folgenden Tag, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1256, Indiktion 14.

Edition: KRANZ, Gilden und Ämter, Nr.II; Übersetzung: BUHLMANN.

Bis zum Jahr 1240 bestimmten vom Werdener Abt eingesetzte Stadtvögte das Bild. Sie müssen um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Klostervögten, den Grafen von Altena-Mark, aus ihrer Stellung verdrängt worden sein. Nur so ist es nämlich zu erklären, dass im vorstehenden Privileg der Kirchenvogt Otto von Altena „die Freiheit der besagten Werdener Bürger“ bestätigte. Damit stellte sich Otto zweifelsohne auf die Seite der Bürger und gegen den Werdener Abt, ein Hinweis auf damals stattfindende Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stift, in die der Klostervogt eingriff. Konflikte dieser Art sollten von da an die Werdener Stadtgeschichte des späten Mittelalters mit begleiten.

Die nächste Etappe in der Auseinandersetzung zwischen Vogt, Stadt und Abt wird durch die

¹⁰ KÖTZSCHKE, R., Das Gericht Werden im späteren Mittelalter und die Ausübung der Landesgewalt im Stiftsgebiet, in: BeitrGGWerden 10 (1904), S.70-126; KRANZ, G., Die Gilden und Ämter der Stadt Werden, in: BeitrGGWerden 1 (1891), S.5-86; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.200-205.

¹¹ KRANZ, Gilden und Ämter, S.21f, Nr.II (1256 Sep 18).

hier folgende sog. Werdener Stadtgründungsurkunde gekennzeichnet. Aus politischen Gründen war der Kloostervogt Graf Engelbert II. von der Mark (1308-1328) im Jahr 1317 gezwungen, mit dem Werdener Abt einen Kompromiss zu schließen. Die Urkunde *super fundatione et constructione civitatis Werdinensis* („über die Begründung und Befestigung der Stadt Werden“) umfasste daher Zugeständnisse des Vogts und die Aufzeichnung wichtiger Rechte für den Abt. U.a. mussten Bürgermeister und Schöffen der Stadt den Abt als ihren Landesherrn anerkennen, den Vogt als ihren Schirmherrn. Das Münz- und Zollrecht verblieb dem Abt. Nur er konnte die Aufnahme von Juden und Geldverleihern in Werden genehmigen. Hinzu kam die Gerichtsbarkeit des Abtes, die beispielsweise bei den Ministerialen als alleinige Rechtsgewalt galt, während in anderen Angelegenheiten die abteiliche Gerichtsbarkeit durchaus mit der des Kirchenvogts konkurrierte. Hingewiesen sei schließlich noch auf die Jahrmärkte in Werden, Bredenei und Kettwig.¹²

Quelle: „Gründung der Stadt Werden“ (1317 Juli 24)

Im Namen des Herrn amen. Wir, Wilhelm, durch Gottes Gnade Abt der Werdener Kirche, sind zusammen mit dem erlauchten Herrn Engelbert, Grafen von der Mark, unserem geliebten Vogt, übereingekommen und kommen durch die vorliegende Übereinkunft überein über die Begründung und die Befestigung der Stadt Werden, nachdem wir endlich uns, unserer Kirche und unseren Dienstleuten die nachstehenden Rechte vorbehalten haben in der Weise: [1.] Das [Stadt-] Tor, das über den Bornplatz nach Köln führt, gehört mit der entsprechenden Vorstadt dem Abt. Das Tor nahe beim Hof oder bei der Klause, das nach Viehausen führt, gehört dem Kapitel und steht unter der Aufsicht des jeweiligen Propstes. Das Tor, das zur Brücke führt, steht unter der Aufsicht des Vogts. Und das Tor, das bei Neukirchen liegt, gehört den Bürgern und untersteht deren Aufsicht. [2.] Ebenso gehören alle Fischereirechte, welche sich auf die Gewässer außerhalb der Stadtmauern beziehen, dem Abt. [3.] Ebenso gehört die Münze mit allen damit verbundenen Rechten dem Abt, so dass dieser das Recht hat, schwere oder leichte Pfennige herzustellen oder zu schlagen, so oft und wann er es will nach Art anderer Herren. Der jeweilige Abt hat das Gericht und die Gerichtsbarkeit über die Münzmeister und Geldwechsler in der Weise inne, dass, wenn sie gefehlt haben und eine Todes- oder Geldstrafe verhängt werden muss, einzig der Abt ohne Mitwirkung von Vogt und Bürgermeistern urteilt. [4.] Ebenso dürfen weder Vogt noch Bürger irgendwelche Juden oder Geldverleiher in die Stadt aufnehmen außer mit dem Einverständnis oder Willen des Abtes. [5.] Ebenso gibt es eine gewisse Satzung, die für gewöhnlich ‚Kor‘ [*Köhre, Keure als Recht, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und zurückzuziehen*] genannt wird, die ebenfalls zur ganzen Gerichtsbarkeit des Abtes gehört. Und der jeweilige Abt kann zwei Personen ohne Mitwirkung durch Vogt und Bürger einsetzen, unter deren Aufsicht jene Satzung im Namen des Abtes beachtet wird. Und wenn etwas aus dieser Satzung hergeleitet wird, so soll das durch den vogteilichen Richter eingefordert werden; und der dritte Teil derselben Forderung ist der Anteil des Gerichts, und die beiden übrigen Drittel verbleiben ungeschmälert dem Abt. [6.] Ebenso müssen alle Ministerialen unserer Kirche bei Klagen und Beschwerden, wie auch immer sie entstanden sein mögen, gemäß altem Brauch vor dem Abt erscheinen und mit Urteil belegt werden. [7.] Ebenso kann der Abt alle solche Vasallen und Ministerialen und die Übrigen, die durch eine sie vertretende Person vor dem Abt oder dem Vogt sich verantworten wollen, schützen und in deren Rechten bewahren. [8.] Ebenso sollen die Ministerialen der Kirche nicht zu Nachtwachen gezwungen werden, außer wenn eine unzweideutige und offenkundige Notwendigkeit für die Kirche vorkommt, und dann werden sie wachen an den vom Abt zugewiesenen Plätzen. [9.] Ebenso sollen die Ministerialen unserer Kirche zusammen mit den Bürgern keine Eintreibung oder Steuer erleiden. [10.] Ferner soll die Hofgenossenschaft des Abtes, des Propstes und des Konvents unserer Kirche nicht vor das Marktgericht [*der Bürger*] gezogen werden, sondern nach der Art der Ministerialen unserer Kirche in auftretenden Rechtsfällen, in Streitfällen und bei Beschwerden über Geldsachen vor den Abt gebeten werden. [11.] Ebenso soll kein Zoll innerhalb des Werdener Gerichts[bezirks] errichtet werden, außer es geschehe mit Rat und Zustimmung des Abtes. [12.] Ebenso wird von den Bürgern, die innerhalb der Mauern der Stadt wohnen, als Friedensgeld, das ‚Wedde‘ heißt, nur ein Schilling empfangen; aber von den anderen Leuten auf dem Land, die außerhalb der Mauern leben oder wohnen, sollen für ein ähnliches Friedensgeld vier Schillinge genommen werden. [13.] Ferner soll keiner durch List oder Betrug durch einen weltlichen Richter in seinen Dingen beschwert oder betrogen werden. [14.] Ebenso, wenn abhän-

¹² NrhUB III 162 (1317 Jul 24); Übersetzung auch bei: SCHUNCKEN, Werden, S.116-120.

gige Leute sich innerhalb der Stadt ansiedeln, sollen sie ihren gewohnten Herren die gewöhnlichen Dienstleistungen erbringen, wenn sie dazu aufgefordert werden. [15.] Ebenso sollen die zu errichtenden Gebäude von der Mauer des Konvents einen Abstand von vierzig Fuß haben. [16.] Ebenso darf jemand, der erwägt, außerhalb der Mauern der Stadt ein Gebäude errichten, dieses nicht die Mauern der Stadt oder des Konvents überragen lassen. [17.] Ebenso erfreuen sich die, die mit dem Abt oder dem Konvent Geschäfte machen oder Rechtsfälle oder die Zahlungen bei diesen begleichen müssen, der Ruhe und Sicherheit. Ebenso gilt dies von denen, die bei Leichen- und Hochzeitszügen die Stadt betreten. [18.] Ebenso erfreuen sich die, die an den Samstagen oder Sonntagen die Stadt betreten, der Ruhe und Sicherheit. [18a.] Ebenso gilt dies von allen, die zu den Märkten kommen, die für gewöhnlich als Jahrmärkte bezeichnet werden, nämlich zu Werden, Kettwig und Bredeney für drei Tage vor und drei Tage nach den diesbezüglich festgesetzten gewohnten Zeiten. [19.] Ebenso bestehen mit Kraft und Festigkeit Frieden und Sicherheit, wie sie zur Zeit der Ablässe und zu gewissen anderen Zeiten bisher beachtet wurden, wie bei der Umtragung des Körpers des heiligen Liudger acht Tage vorher und acht Tage nachher, außer dass gewisse [Personen] als Eindringlinge verrufen werden oder sie die Werdener Kirche oder deren Vogt mit Raub und Brand beunruhigen; dies gilt endlich unter der Auflage, dass abhängige Leute, die zu uns oder zu unserer Kirche gehören oder auch zu unserem jeweiligen Vogt, sich des Friedens und der oben beschriebenen Sicherheit nicht erfreuen, wenn sie gegenüber uns oder unsere Kirche oder unseren Vogt gefehlt haben. [20.] Ebenso darf kein Vogt eine Befestigung errichten innerhalb der Grenzen des Werdener Gerichts, außer wenn der Abt es will. [21.] Ebenso wenn Abt und Konvent entscheiden, das Kloster teilweise zu befestigen oder zu verbessern, muss sie der Vogt darin unterstützen und, soweit er kann, die Hindernden in die Schranken weisen. [22.] Ebenso müssen die Bürgermeister der Stadt und die Schöffen dem Abt, als ihrem Herrn die Huldigung leisten, die für gewöhnlich ‚Huld‘ heißt, und dem Vogt als ihrem Beschützer Treue. [23.] Ebenso siegeln die Bürgermeister keine Privilegien ohne das Siegel des Abtes und [das] des Vogts; und wenn sie dies machen, so soll das Privileg ganz und gar keine Gültigkeit besitzen. Wir aber, Graf Engelbert von der Mark, Vogt der Werdener Kirche, versprechen, dies alles und jedes Einzelne unverletzt zu bewahren und gegen alle aus welchem Stand auch immer vorzugehen, die gegen die Freiheit dieser Werdener Kirche mit Übermut angehen oder [sie] auf jegliche Weise zu verletzen wagen. Und wir, Wilhelm, der vorgenannte Abt, haben zusammen und einvernehmlich mit Engelbert, dem Grafen von der Mark, unserm geliebten Vogt, und den in der Stadt Werden wohnenden Bürgern veranlasst, dieses vorliegende Schriftstück durch die Bekräftigung unserer Siegel zu befestigen.

Gegeben und geschehen im Jahr 1300 siebzehn am Vortag des seligen Apostels Jakobus [24.7.].

Edition: NrhUB III 162; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Ursprünge des Werdener Gerichts lagen in der Überschneidung der Gerichtsbarkeiten von Abt, Kirchenvogt und einer sich langsam herausbildenden Bürgergemeinde in der Werdener Marktsiedlung. Offensichtlich profitierten die (zukünftigen) Werdener Bürger von den u.a. daraus resultierenden Streitigkeiten zwischen Vogt und Kloster, so dass ein „bürgerliches“ Gericht „in Markt- und Geldsachen“ sich zu einer allgemeinen Gerichtsbarkeit – auch außerhalb des engeren Stadtbezirks – entwickeln konnte. Dies wiederum hatte auch Rückwirkungen auf die Ausbildung der Landesherrschaft des Abtes im Werdener Territorium. Im 14. und 15. Jahrhundert stellen sich dann die Verhältnisse im Gericht Werden klarer da, nicht zuletzt auf Grund des ältesten Stadtrechts von Werden, das nachstehend aufgeführt ist, und einer Werdener Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts. Die Gerichtshoheit im Werdener Territorium hatte der Abt, der sie aber teilweise an den Kirchenvogt abtreten musste, wobei Vogtei und Gericht als Lehen nach Mannrecht vergeben wurden. Der Vogt wiederum übte die Gerichtsbarkeit in der Stadt Werden, soweit sie ihm zustand, im Allgemeinen nicht selber aus. Vielmehr lag die Leitung der Rechtsprechung bei einem vom Vogt eingesetzten Richter (Amtmann). Ihm zur Seite standen als Urteilsfinder zwölf Schöffen, von denen überliefert ist, dass sie dem Abt und dem Vogt huldigen mussten. Gewählt wurden neue Schöffen durch Zuwahl im Schöffenkollegium. Nicht alle Schöffen wurden zudem immer im Gericht benötigt. Schwere Rechtsfälle, z.B. über Leib und Leben sowie Hexerei oder Diebstahl, kamen mit sieben, kleinere wie Pfändung und Beschlagnahme mit weniger Schöf-

fen aus. Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit wie Besitzübertragungen kamen hinzu. Schließlich sei nochmals auf die mit dem Werdener Gericht konkurrierende Gerichtsbarkeit des Abtes verwiesen, die u.a. bei Lehensangelegenheiten auch Berufungsinstanz sein konnte. In anderen Fällen gingen Berufungen zum Hofgericht des Kirchenvogtes als Grafen von der Mark und Herzog von Kleve.¹³ In der nachstehenden Urkunde bestimmte der Werdener Klostervogt Graf Engelbert III. von der Mark (1347-1391) am 25. November 1371 ein erstes Stadtrecht für Werden:¹⁴

Quelle: Werdener Stadtrecht (1371 November 25)

Wir, Engelbert, Graf von der Mark, tun allen Leuten kund, die diesen Brief sehen oder lesen hören, und bekennen offenbar, dass wir mit gutem Willen und mit dem Rat unserer Freunde haben gegeben und geben vermöge dieses Briefes für uns und für alle unsere Erben und nachkommenden Grafen von der Mark unseren lieben Bürgern zu Werden, alsdann das Recht und die Freiheit, wie sie Wort für Wort hier geschrieben steht, erblich und auf ewig zu haben, und dass wir geloben für uns und für alle unsere Erben, dies fest und beständig einzuhalten auf ewige Tage ohne alle Arglist. [1.] Zum Ersten: Wenn jemand von außerhalb nach Werden kommt, der dort die Bürgerschaft erwerben will, soll man ihn sie für eine halbe Mark *wedde* [*Friedensgeld*] erwerben lassen, wobei unsere Bürger die Stadt damit ausbessern, und soll uns oder dem Amtmann, wenn er zeitweise da ist, geben zwölf Pfennige, um dies zu bezeugen. [2.] Weiter mögen sie in der vorgenannten Stadt drei Gilden einrichten; wenn jemand von außerhalb in eine Gilde eintreten will, soll er die Mitgliedschaft mit einer halben Mark und zwei Pfund Wachs erwerben; und das Kind eines Bürgers soll sie erwerben mit drei Schillingen und einem Pfund Wachs. Und vom Geld soll uns der dritte Pfennig zustehen und die zwei [anderen] Teile den Bürgern, um die Stadt damit auszubessern; und das Wachs mögen die Gildemeister nach ihrem Gutdünken verwenden zum Gottesdienst, wie es üblich ist. [3.] Weiter verfällt jemand aus den Gilden einer Geldstrafe besonders bei folgenden Vergehen: falsches Wiegen, [falsches] Maß und falsche Ellen oder besondere [Vergehen], die an das Leben gehen. Die Brüchte mögen die Gildemeister beschließen unter sich mit Rat der Bürgermeister, so dass sie uns oder unseren Amtmann damit nicht belästigen, und die vorgeschriebene Geldbuße soll drei Schillinge betragen, wovon der Drost den dritten Teil und die Stadt die [anderen] zwei Teile erhalten soll. [4.] Wenn weiter in unserer vorgenannten Stadt Schlägereien mit Fäusten oder Streitigkeiten mit Blutrunst oder auch gemeine Scheltworte geschehen [und damit Dinge], die nicht das Leben oder die Ehre betreffen, so sollen dies die Bürger regeln mit drei Schillingen, wovon uns der dritte Pfennig und die zwei [anderen] Teile der Stadt zustehen. [5.] Wenn weiter Schlägereien geschehen, die Blutrunst machen besonders mit Schaden zufügenden Waffen und Worten und die Leben und Ehre betreffen, so sollen die Bürger dies regeln mit sieben Schillingen; davon gehen vier Schillinge an uns und drei an die Stadt. [6.] Wenn aber Schlägereien geschehen mit schädigenden Waffen, ohne dass dies Totschlag betrifft, so soll ein Bürger von Werden, der das Verbrechen begangen hat, ein Handgeld auferlegt bekommen, und das Handgeld mag ein Bürger auslösen mit fünf Mark und uns oder unserem Amtmann als Brüchte zukommen; ein Gast [wird behandelt] nach unserer oder unseres Amtmanns Gnade. [7.] Und wenn ein Bürger jemanden tötet oder diesen körperlich so schädigt, dass es diesem an sein Leben geht, soll man ihn – er war flüchtig oder nicht – an seinem Leib richten, vorbehaltlich [der Tatsache, dass] das Gut seiner Frau, seiner Kinder und seiner Erben nicht herangezogen werde. [8.] Wenn weiter ein Bürger jemanden in seinen Schutz nimmt oder jemand auf Besitz, zur Miete, im Garten oder bei solchen Dingen rechtsbrüchig wird, so mögen sie dies unter sich richten, und die Brüchte soll drei Schillinge sein. Davon sollen der dritte Pfennig an uns und die [übrigen] zwei Teile an die Stadt gehen. [9.] Wenn weiter ein Mann nach Werden kommt, um die Bürgerschaft zu erwerben, und er gehört nicht zu unserem Herrn Abt von Werden, seinem Stift oder zu seinen Dienstleuten oder zu uns und unseren Burgleuten und er ist dort ansässig Jahr und Tag ohne Widerspruch, mögen sie ihn als ihren Bürger anerkennen. Wenn er aber hörig ist, wie vorgenannt steht, so soll ihm die Bürgerschaft gegen seinen Herrn nicht gegeben werden, es sei denn, er hätte sich dessen entledigt. [10.] Wenn weiter ein Mensch, Frau oder Mann, in unserer vorgenannten Stadt stirbt, so soll man davon keine Kriegsausrüstung und kein Frauengerät wegtragen. Wer ferner Nachkomme seines Hauses bei seinem Erb und Gut ist, der soll Kriegsausrüstung und Frauengerät behalten, insofern der Nachkomme ein Bürger hier ist, ausgenommen ein Bürger hätte das Gut eines Dienstmanns, so dass er zu Recht die Kriegsausrüstung abzugeben hätte. [11.] Weiter soll in unserer vorgenannten Stadt noch innerhalb ihrer Grenzpfähle kein freier

¹³ KÖTZSCHKE, Gericht Werden, S.70-110.

¹⁴ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.49-53, Nr.I; KRANZ, Gilden und Ämter, S.24ff, Nr.IV (1371 Nov 25).

Bann oder ein freies Gericht sein. [12.] Und man soll auch darin keinem Bürger oder Gast, der auf Grund von Schelte oder Rechtsbruch an seinem Leben oder seiner Ehre bedrängt ist, mit keinem Recht – ob heimlich oder offen – außer dem Gericht von Werden und dem Recht dieses Gerichtes helfen. [13.] Weiter soll man keinen Bürger von Werden an andere Gerichte ausliefern, also weiter, wie unser Land ist. Hat ferner jemand irgendetwas mit einem Bürger zu schaffen, so mag der kommen und nehmen von ihm das, was das Gericht urteilt. [14.] Wenn weiter ein Bürger von Werden in einer Sache rechtsbrüchig wird, sollen weder wir noch unser Amtmann den Bürger oder sein Gut in Beschlag nehmen oder besetzen. Wir sollen vielmehr uns an die Gerichtsbank wenden und von ihm nehmen, was das Gericht urteilt. Davon ausgenommen sind die Bußen, die den Leib betreffen. Und demselben Recht sollen auch die Kinder der Bürger und das Gesinde der Bürger unterliegen insofern, als sie dafür verantwortlich sind. [15.] Wenn weiter ein Mann nach Werden kommt, der um Sicherheit nachsucht, und wenn unser Amtmann nicht da wäre, so mögen die Bürgermeister ihm Sicherheit geben in der Stadt und wieder daraus [,] bis unser Amtmann [sich der Sache annimmt]; ausgenommen sind diejenigen, die friedlos sind, oder Feinde des Stifts von Werden oder von uns selbst oder diejenigen, mit denen wir vertraglich verbunden sind, die wir aber wegen unseres Eides und der Ehre richten müssten. [16.] Weiter wollen wir unsere vorgenannten Bürger beschirmen und beschützen nach ihrer alten Gewohnheit, die sie von alters her besitzen und bis jetzt als Recht besessen haben hinsichtlich dem, was namentlich in der Stadt oder außerhalb des Stadtrechts gelegen ist, sei es Hof oder Haus, Land oder Garten, und was sie mit Steuer und Abgabe zusammen von alters her bezahlt haben und wovon man Grundzins und Zins jährlich zahlt; wenn einer das vererbt, soll dem Zinsherrn, er sei wer er sei, nicht mehr davon zufallen als der alte Zins. Ausgenommen [der Fall], es hätte da jemand ein Gut, das er ausgetan hätte auf Lebenszeit oder befristet, wobei der Zins fallen und steigen mag: da soll jeder sein Recht daran behalten, wie sich das gehört. [17.] Wenn weiter in unserer vorgenannten Stadt einige Grundstücke und Winkel wären, die man bebauen möchte, ohne dass die allgemeinen Straßen und irgendeines Erbe behindert und bebaut werden, so mögen sie das Grundstück bebauen und die Miete erhöhen. [18.] Wenn weiter ein Bürger einen Dieb oder einen Verbrecher in seine Gewalt bekäme und dieser würde ihm entlaufen, so soll dieser nicht wieder vor unserem Gericht verurteilt werden. [19.] Weiter geben wir unseren vorgenannten Bürgern noch einen Jahrmarkt, den sie auf eine Zeit legen mögen, wann es ihnen am besten passt, und unabhängig von den alten Jahrmärkten. [20.] Weiter soll da kein Mann außerhalb der freien Kirchmessen jemals etwas feilbieten im Haus oder Keller durch Wein- oder Bierzapfen oder Ähnlichem, es sei denn er ist ein Bürger von Werden; [dies gilt] vorbehaltlich des Bannweins unseres Herrn Abt. [21.] Weiter mögen unsere Bürger ihr Vermögen versetzen und verpfänden den Zins mit ihren Boten so oft, wie es ihnen nötig erscheint, ohne unser Eingreifen und das unseres Amtmanns. [22.] Weiter mögen sie den Brückenzins haben und pfänden den Zins mit ihren Boten und sich wenden an die von der Brücke und an keine anderen, ohne unser Eingreifen und das unseres Amtmanns, so dass wir damit nichts zu schaffen haben. [23.] Weiter wollen sie unsere vorgenannten Bürger beschirmen und beschützen hinsichtlich aller ihrer Güter nach alter Gewohnheit und Freiheit, der sie bisher unterworfen waren, und mit all dem alten Recht, das sie bisher gehabt haben, vorbehaltlich der Rechte unseres Herrn Abt von Werden und seines Stifts und unserer Rechte selbst. Alle Arglist und Listen, die man immer diesbezüglich finden und sich ausdenken kann, seien offen in diesen Angelegenheiten unterbunden; und auf dass alle diese Artikel und Punkte ewig und immer fest und unverbrüchlich bleiben, haben wir unser großes Siegel mit unserem Wissen an diesen Brief gehängt im Jahr nach der Geburt unseres Herrgotts, da man schreibt eintausenddreihunderteinundsiebzig, am Tag der heiligen Katharina, der heiligen Jungfrau [25.11.].

Edition: KRANZ, Gilden und Ämter, Nr.IV; Übertragung: BUHLMANN.

Mit dem Privileg für die Werdener Bürger vom 25. November 1371 hatte Graf Engelbert III. von der Mark den Bogen aber offensichtlich überspannt, war doch dieses älteste Werdener Stadtrecht ohne den Stadtherrn, den Werdener Abt, zustande gekommen. Das Kloster erkannte daher die dort niedergelegten Bestimmungen nicht an, und der Graf sah sich genötigt, in der hier nachstehenden Urkunde vom 17. September 1372 zu erklären, dass er in Stadt und Gericht Werden keine Rechte hätte außer der Vogtei und dem „Grafengericht“, dem Vogtgeld und einige sonstige Einkünfte:¹⁵

¹⁵ NrhUB III 731; KRANZ, Gilden und Ämter, S.24ff, Nr.V (1372 Sep 17).

Quelle: Rechte des Vogts in der Stadt Werden (1372 September 17)

Wir, Graf Engelbert von der Mark, bekennen in diesem offenen Brief für uns, unsere Erben und Nachkommen, dass wir keinerlei Recht haben noch vermeinen zu haben weder im Stift und Gericht von Werden noch in der Stadt oder außerhalb, soweit es das betrifft, noch hinsichtlich Gewässern oder Fischerei, Wildbann, Holz bzw. Busch, Eicheln oder Mast, Weide oder Acker, allein mit Ausnahme der Vogtei und des Vogtgeldes, des Gerichts, genannt Grafengericht, der Mühle unterhalb des Plattenbergs [zur Platte], der Mühle in Kettwig und des Hauses Fuhr, wo wir alles empfangen sollen von einem Abt, was zum Lehnrecht gehört, [und] so oft, wie ein neuer Abt erwählt wird. Wir sollen auch keinerlei Schloss oder Befestigung errichten innerhalb des Stifts und Gerichts, es sei denn mit Erlaubnis eines Abtes zu der Zeit. Wir bekennen auch für uns und unsere Erben und Nachkommen, dass wir keinerlei Verbote oder Gebote beschließen sollen oder vermeinen dies zu tun im Gericht und Stift von Werden, es sei denn mit Rat und dem guten Willen eines Abtes zu der Zeit. Und wenn es bei einigen nützlichen Angelegenheiten darum geht, dass ein Abt von Werden und wir oder unsere Nachkommen eine Wahl, eine Festsetzung der Bußen und ein Gebot durchführen, dann sollen wir oder unsere Nachkommen mit unserem Gericht die Zahlung einfordern oder beibringen, wobei wir dann den dritten Teil haben sollen und der Abt die zwei [anderen] Teile. Und wenn ein Abt zu der Zeit mit den Bürgermeistern und dem Rat gebietet und Brüchten und Strafen verhängt gegen die Bürger innerhalb Werdens, so mögen diese die Bürgermeister mit dem Rat fordern und richten nach Rat und Gebot eines Abtes; und dabei sollen unsere Amtleute Hilfe und Beistand geben, sofern der Abt dies wünscht; und der dritte Teil der Brüchten kommt uns zu, und die anderen zwei Teile [erhält] der Abt, vorbehaltlich solcher Brüchte und Rechte, die der Brief ausweist, den wir den Bürgern vor kurzer Zeit gegeben haben, vorbehaltlich auch anderer Forderungen des Gebots unseres Gerichts. Auch bekennen wir, Graf Engelbert, für uns, unsere Erben und Nachkommen, dass wir freundlich und gütlich übereingekommen sind mit unserem lieben Herrn Abt von Werden und mit den Bürgern von Werden [insofern], dass wir keinerlei Markt, Handel, Wein- oder Bierverkauf, Feilkauf oder Geschäftsabschlüsse von irgendjemandem außerhalb des Stadtgrabens von Werden, soweit dies das Stift und Gericht betrifft, erlauben oder zulassen sollen, es sei denn, dies ist den Bürgern innerhalb Werdens hinsichtlich des Kaufs von Nahrung hinderlich; hiervon allein ausgenommen sind Kettwig, innerhalb des Dorfs, und Bredeney, auf der Straße. Und so oft jemand außerhalb der Stadt Werden, Kettwig und Bredeney Hochzeit, Kirchgang, Kindtaufe oder dergleichen begeht oder vorhat zu begehen, soll er das Bier in Fässern innerhalb von Werden von den Bürgern kaufen und nirgendwo anders; wenn er jedoch Malz machen will und brauen in seinem Haus für sich und sein Gesinde, um es [dort] zu trinken, so soll das ein jeglicher tun, aber weder Malz noch Bier verkaufen. Und wenn hier jemand außerhalb handelt, Feilkäufe tätigt, [Bier] zapft oder dergleichen tut [entgegen dem], wie es vorgeschrieben ist, sollen unsere Amtleute mit Rat und Willen des Abtes [ihn] somit bestrafen mit Geldbußen und Strafen, damit dies niemand tut und [gegebenenfalls] der dritte Teil der Geldbuße an uns, die [restlichen] zwei Drittel an den Abt [gehen], zu allen Zeiten vorbehaltlich der Rechte des Abtes von Werden und seines Stifts. Alle diese Punkte geloben wir, Graf Engelbert, für uns [und] unsere Erben, unverbrüchlich und alles ohne Arglist einzuhalten. Zum Zeugnis der Wahrheit haben wir, Graf Engelbert, unser Siegel an diesen Brief wissentlich gehängt. Gegeben im Jahr unseres Herrn 1372, am Tag des St. Lambertus, des heiligen Bischofs [17.9].

Edition: NrhUB III 731; Übertragung: BUHLMANN.

Die Stadt Werden hatte auch Aufgaben für den Bau und die Instandhaltung der Mauer und der Brücke(nbefestigung) zu übernehmen, Aufgaben, die sicher für die weitere Entwicklung der Werdener Bürgergemeinde wichtig waren und die eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Kloster und Stadt zu Gunsten der Stadt anzeigen. So gestand in einer Urkunde vom 15. Juni 1426 der Werdener Abt Adolf II. von Spiegelberg (1398-1431) der Stadt die Weinakzise und das Brückengeld zu. Das Kloster hatte gerade in dieser Zeit mit inneren und äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen; Akzisen sind städtische Steuern auf Lebensmitteln, Vieh oder Handelswaren (indirekte Steuern).¹⁶

Quelle: Werdener Weinakzise und Brückengeld (1426 Juni 15)

Wir, Adolf von Spiegelberg, Abt, und wir, die allgemeinen Kapitelherren des Klosters zu Werden, tun kund und bekennen in diesem offenen Brief für uns und für unsere Nachkommen, dass wir mit gutem Vorbedacht und freiem Willen – angesichts des Vorteils und Nutzens unseres Gottes-

¹⁶ KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.451ff, Nr.63 (1426 Jun 15).

hauses und der Festigung unserer Stadt Werden – unseren Bürgern von Werden bewilligt haben, eine rechtmäßige Akzise zu erheben, weiter Weggeld auf der Brücke zu fordern und weiter unser Gotteshaus und die Stadt damit zu befestigen, gemäß den Bedingungen, die hiernach geschrieben stehen. [1.] Es ist zu wissen, dass ein Fuder Wein, das im Gericht von Werden vertrieben und verzapft wird, soll da geben als Akzise zwei Mark guten Geldes, wie es zu Werden gang und gäbe ist. Und wer über die Brücke mit einem beladenen Wagen fährt, der soll drei Pfennige geben. Und ein beladener Karren soll zwei Pfennige geben, das Pferd eines Kaufmanns einen Pfennig, ein Rind einen Heller, ein Ferkel einen Kreuzer und ein Schaf einen Kreuzer. Und was davon [*an Brückengeld*] eingeht, damit soll man die Brücke instandhalten. Und man soll fortfahren und bauen eine vordere Mauer, die vom Wachhaus zur Dickenmühle geht. Und an der Dickenmühle soll man einen Turm errichten, wenn man meint, dass dies vorteilhaft und nützlich sei. Und wenn der Turm errichtet ist, so soll man die vordere Mauer weiterbauen bis an [*das Haus*] Fuhr, also um unser Stift [herum]. [2.] Und weiter sollen wir mit Sämtlichen aus der Stadt wählen einen Akzisemeister, [ihn] ein- und entsetzen; dieser erhebt und verwaltet die Akzise, wie hier vorgeschrieben steht. Und dazu sollen wir eine Person aus unserem Kapitel auswählen, zu der der Bürgermeister dieser Zeit in Werden hinzukommt; die zwei Personen sollen dem Akzisemeister das Beste helfen und raten, damit die Verwaltung geschehe zum Vorteil und Nutzen unseres Gotteshauses und der Stadtbefestigung. Und der Akzisemeister soll diesbezüglich jährlich rechtmäßige Rechenschaft ablegen vor unserem Kapitel und den Bürgern. [3.] Auch ist verabredet, dass die Leute, Dienstleute und Hintersassen unseres Stifts im Gericht von Werden für ihre Güter kein Weggeld geben sollen, es sei denn, dass ein Mann oder eine Frau die Last führt oder treibt und in diesem Gericht nicht bleibt; der [oder die] soll auch Weggeld geben, wie gesagt ist. [Dies gilt] auch vorbehaltlich der Freiheiten und Gewohnheiten unseres Stiftes sowie unserer Leute und Dienstleute. [4.] Weiter soll diese Akzise solange gültig bleiben, bis wir sie widerrufen. Und gesetzt den Fall, es ereignet sich, dass wir oder unsere Nachkommen dies hier nachmals widerrufen wollten und der Akzisemeister hätte mehr ausgegeben als er eingenommen hatte, so soll die Akzise so lange bleiben, bis er davon ohne Arglist abgefunden und bezahlt wäre. Und zum Zeugnis der Wahrheit all dessen haben wir, Abt Adolf, unser Abteissiegel und wir, die allgemeinen Kapitelherren, unser Kapitelsiegel mit unser aller Willen und Wissen an diesen Brief gehängt. [*In Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn 1426, am Tag des seligen Märtyrers Vitus [15.6.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.451ff, Nr.63; Übertragung: BUHLMANN.

Aus der Zeit wahrscheinlich um 1470 ist dann noch eine Werdener Gerichtsordnung erhalten. Diese listet eine Vielzahl von Bestimmungen auf:¹⁷

Quelle: Werdener Gerichtsordnung (um 1470)

Ordinantie des gerichtz to Werden

[[1.] Item Lip alle guesdach, so ver id geyn hillich avent en is, richt men van 14 dagen tot 14 dagen. Item hindert de hillich avent daran, so richt men des nesten guesdags darna. [2.] Item yn der quater temper und wanner het hijr is, en richtet men nyet; ock yn der bow nyet.] [3.] Item dar synt 12 geswarene schepen mit enen richter, die mynen genedigsten heren und dem gericlite vereidt syn. [[4.] Item mit seven schepen mach de richter richten over erve und guet, over hals und over buck, unde beneden seven schepen en richtet men nyet.] [5.] Item wanner der scepen eyn, twe, drie myn off mer versterven, so kiesen die levendige, up dat die stoel wederomb voll wert, andere burger darto bequem echt und recht, als sich dat gebort, yn der doden steden. [6.] Item wanner men dan richtet, presenteirt men dieselve nye gekaren scepen dan vor dem gehegeden gerichte, begerende van dem richter, die selven gekaren van wegen myns gnedigen heren vor scepen antonemen und den eydt to doen laten, als gewontlich. is, dar die richter de steveler van syn moet. [7.] Item dan wanner sije den eydt gedaen heb, als gewontlich is, heit se de richter yn dat gerichte by de andere schepen sitten. [8.] Item na alder gewonten so wert dan dat gerichte upgenamen, sunder ymantz clagt off ordel antonemen, und gaen tosamen to win off byer und maken sich tosamen vrolich. [9.] Item ider gekaren scepen schenckt dan to gelage 18 alb. [*Albus*]. [10.] Item hijrentegen schencken ock die andere alde scepen dan enen penninck ynt gelage na orer beliefdn und guetduncken. [11.] Item we enen mit den geswaren vronen ant gerichte leth gebaden ten irsten mael, ten anderen mael und to derden mael, van yder sodaen geboth behort dem vronen 3 hl. [*Heller*], und des sal men irst dem richter umb den vronen bidden. so wanner men dan die irste clagt gerichtlich inbrengt, so wijsen die schepen, ist sake die wederpart ten irsten geyn antwort en gift, dat dan to verclagen ten anderen mael. gift de beclagede man tem anderen mael ock geyn antwort, dat he doch ten irsten off tem anderen mael doen mochte,

¹⁷ KÖTZSCHKE, Gericht Werden, S.111-117, Nr.I.

so leth men denselven vermitz den geswaren vronen an dat neiste gerichte gebaden teni derden mael. [12.] Item van yder gebade yn to scriven laten giff men dem schriver 3 hl. [13.] Item tem derden gerichte leth die cleger dem beclageden mit den geswaren vronen ant gerichte eyschen und ropen umb antwort to geven, he will em schuldigen. [14.] Item so moet die cleger syn clagt und sprake gerichtlich updoen und luden laten, dar die. antworder dan up antworten off syn 14 dage upnemen mach tot synen koer, der men em gunnen moet. [15.] Item dat yn to setten, dat moet die, ansprecker laten doen und belonen. [16.] Item van yder gewesen ordel behort dem richter und scepen tosamen 2 alb. [wat, darvan kompt, hort half dem richter und die andere helfte den scepen.] [17.] Item werden twe ordelen van beiden parthien angestalt ontscheiden, de moeten beyde parthien ock beleggen itlich 2 alb. [18.] Item nemen de scepen eyns off twier ordelen or 14 dage, dat en darf men dem gerichte nyet beleggen, dan men leth dat dem schriver insetten. [19.] Item we van beiden parthien des gerichtz undergeit unde verluyslich wordt, heft die dan die drije wedden verseten eder verswegen, so moet he dem richter instat myns gnedigen heren [wedden unde] geven 1 1/2 gld. [*Gulden*] [ist eyn pinlicke sake, so moet he darto mynen gnedigen hern de brocke gelden]. [20.] Item eyn wedde off clagt is eyn dinck, und so is eyn wed off clagt 1/2 gld., twe wed off clagt 1 gld. etc. ind wo lange men ant gerichte hengt, so en behort dem richter doch upt hogeste van sulchen vors. saken nyet mer dan 1 1/2 gld. und dern, de des gerichtz baven bliff, synen bewislichen gerichtlichen schaden. [21.] Item .wanner die vroen ymantz giff eyn pandt, dar behort em aff 1 alb. [22.] Item vor unbekande schult giff de richter geyn pande, de schult moet men na gerichtz rechten ynforderen, as recht is, also dat men up dat pant clagen moet, dat gerichtlich yntobringen ten irsten mael, tem anderen bijs tem derden mael to dar vortdan mit umme to gaende, als vors. steit, [doch up dat derde verfolch eder clagt pande off kummer angaende wisen die scepen den rechten erven sulx kunt to doen mit den geswaren vronen.] [23.] Item wanner dat pant dan gerichtlich verkoft, as recht is, begert de gewonnen man dan ban und vrede over dat guet eder gewin to doen, so sall em de richter van wegen myns gnedigen heren dar ban und vrede over doen, doch behettlich und,uytbehalden dar uyt off daran ydermann syns vorrechten. [24.] Item wanner mein ymantz ban und vrede, over guet eder renten doet, so is men dem gerichte schuldich by schinender sunnen dat gerichte afftolegen; in anderen saken bynnen 14 dagen. [25.] Item so behort dem richter darvan nyet nier dan 1 1/2 gld. und den scepen 1/2 gld., dat die gewonnen man myt synen bewislichen gerichtlichen schaden up reckenen sall, dar em richter und scepen, dan sunder syn vorder uytgevende gelt eyn, gerichtschyn upgeven moten, off he des begert. [26.] Item van enem kummer, toslach eder verboth [to doen] behort den vronen ock 1 alb. [27.] Item van dem kummer behort dem richter 1/2 gld. [28.] Item de richter [heft] syn egen segel und die gemeyne scepen. hebn ock tosanien enen gemeynen schependomps segel, dar sije mit tosamen erfbrieve und andere brieve besegelen, des moet de richter syn segel irst an hangen und dan dar na die scepen or segel und van yder segel moet men geven 3 alb.up gewontlichen tijden. [29.] Item begert yrnantz der scepen segel buthen gewontlicher tijt, de moet geven 1/2 gld. [30.] Item dar syn 3 scepen, yder eyn heft eyn bisunder slotel to dem stock eder kisten, dar dat segel yn is, dar men alle saterdach yn der quatertemper up dem raethuse yn bywesen der gemeyner scepen darto van den burgerniester vermitz der stat knecht verbadet alle erkopsbrieve eder andere gerichtzbrieve mit besegelt. [31.] Item doet ymantz eyn vertichnisse van erftael vor richter und scepen, dar moeten 3 scepen over und ane syn. [32.] Item doet ymantz vertichnisse van gulden, renten eder van erftaele up eyn loze off wederkoop, dar moeten de richter und 2 scepen by syn. [33.] Item so behort dem richter vor syn gewontliche orkunde der vertichnisse und uplatinge 2 alb. und ider scepen 1 alb. [34.] Item die scepen, die dan by der uplatinge und vertichnisse also syni gewest, brengen dat den anderen scepen upt raethuss an, dat sij unib des segels bidden, dar over und ane syn gewest und up alsulch anbringen hangen sij dan oren gemeynen schependomps segel an den brief. [35.] Item dem vronen behort vor eyn witschop to doen bynnen dem gerichte 1 alb. [36.] Item buthen gerichte so mannige mill weges, so manniche 2 alb. vor eyn weet to doen to komen ant neste gerichte und verantworden syn guet. [37.] Item de vroen sall buthen de pelen des gerichtz de wittinge mit enen apenen placacet under des richters ingedruckten segel doen und brengen den brief an des mans plichtige wonstat, heft de man geyn egen woninge, asdan an syn gewontliche herberge. [38.] Item wanner ymantz eyn gicht eder eyn bekentnisse an de gemeyne scepen ynt gehegeden gerichte tuet, wanner die entrichtinge [darover] van den scepen geschiet, so behort dem gerichte darvan 1/2 gld. [to orkunde]. [39.] Item so mannich eydt, als yn dem gerichte gedaen wert, also mannige halven gulden is dem gerichte verfallen. [40.] [Item wanner de sunne under is, entfencckt men geyn ede ock nyet in der beslaten tit in der vasten noch tuschen paeschen und pinxten ock nyet]. [41.] Item van enen noetgerichte binnen der stat gehalden behort dem richter 1 1/2 gld. und yder scepen, der twelf is, 3 alb., ma^eckt ock 1 1/2 gld.; und buthen der stat ist dubbelt. [42.] Item dem richter und scepen hijrto eyn erlike kost gesaden und gebraden, win und byer eyns, wanner dat gerichte yn der stat gehalden wert, und buthen der stat 2 kosten to doen, wo vors. steit. [43.]

Item wanner men dat laecken van der tafelen up nempt, sal men yder syn gelt, wo vors., geven. [44.] Item buthen der stat sal men dat noetgerichte up erde unde grunt myns gnedigen heren und up nymantz anders grunt halden und becleden laten. [45.] Item beyde parthien moeten gelaven dem gerichte genoch to doen und dar, ofs vail noden were, verwissinge vor doen. [46.] Item in pinlicken saken sall de richter van wegen myns gnedigen hern ock van beyden parthien vor de sake burge und gelove vor dem gerichte laten setten, de bijs ter uydracht der saken sullen bliven staen, hentertit, dat mynen gnedigen hern uyt beiden parthien eynen schuldigen gewesen werde. [47.] Item men mach tem irsten gerichte up enen verfolgen umb verdienst loen und vor verzist guet. [48.] Item eyn itlich, so ver he dat irst mit ordel und recht verwart, mach enen anderen anlangen gerichtlich mit dren anspraicken und brengen de meste spraeck vor, nest der meisten darna, und de minste de leste ind wijde der drier spraicke undergeit, en darf vor die drie alsodane sprake dem richter nyet mer wedden, dan 1 1/2 gld. gelix men van eyn sprake doet. [49.] Item we enen yn syner saken mummer will maicken, dat mach eyn doen yn dem sittenden gerichte und beorkunden dat yn den gerichte mit 2 alb. off eyn mach dat doen buthen dem gerichte vor dem richter und twen schepen, dar behort dem richter to orkunde van 2 alb. und yder schepen 1 alb. [50.] Item we syn mummer vor richter und schepen settet, de sall denselven ock darvor entsetten und geven darvan, dem richter und schepen ock ter gewontlicher orkunde, als vors. steit. [51.] Item wanner men buthen dem gerichte up dem marckte eyn pant verkopt, dar sullen by syn de richter, twe schepen und de vroen, und den vronen behort ock alle wege by dem sittenden gerichte to staen der verbadinge, der verwittinge und der pandegevinge dar half, dat gerichte an lecht, to gestaen. und wanner dan dat pant van dem richter na wisinge der schepen verkopt is, so behort em darvan 1/2 gld. und yderen schepen 1 alb. [52.] Item dit moet uytgeven und verleggen diegene, dem dat pant verkopt is worden, und reckenen den schaden, ist levendige haeve, de attinge up der herbengen all up dat selve pant, ock den gerichtlichen schaden, den de richter em al mit verkopt, als recht is. [53.] Item bynnen jerige renten, pacht eder anders, der men in heven und boren is off gewest is, dat bewislich were, as recht, dat pant sall de richter mit twen schepen up den derden dach buthen gerichte up dem marckte verkopen ind die restanden sal men sliten ant vollgerichte van gerichte tot gerichte, als des gerichtz recht is. Daromb en sall de richter up rente n, pacht eder tynsen off der geliken, der men nicht yn restlicher besit off boringe en is, geyn pande geven up den derden dach to verkopen, sunder he mach vor verdane rente, pacht, tynse off der geliken up eyn recht pande geven, de men dan van gerichte to gerichte upbieden sall laten und sliten dat pant, also as des gerichtz recht is. [54.] Item wie buthen orloff und will des gerichtz und des clegers eyns anderen pantschop off kummer enwech vort off antast, dem ist umb die meiste broicke. [55.] Item wanner sich eyn umb eyns lehengudes willen van myns gnedigen heren gerichte affberopt an den lehenheren, so ver he die affberopinge dan doet bynnen geborlichen tijden und die spracke mit 14 dagen to nemen off anders nyet entfangen heb, so wisen die schepen over dat leenguet to wisen an den lehenheren und an den mannen van lehene, dar men dan dem gerichte syn gewontliche orkunde van geven moet. [56.] Item off dan die ansprecker eyns rechten begert to besijen, nadem syn wederpart sich des gudes van myns gnedigen heren gerichte affberopen heb an myns heren des abtz mangericht, wer he dan ock nicht den heren willigen sulle, die sacken mitter mantschop antonemen. darup behort den schepen to wisen, he sulle den lehenheren willigen, und men sall dem wederpart den angesatten mandach kunt doen und wittigen laten na lehenrechte. [57.] Item off he dan vortdan begerde to weten, wat tijt und wanner he den leenheren willigen sulle, darup behord to wysen bynnen sess wecken und drie dage. [58.] Item off he dan vortdan eyns ordels begerde, off he bynnen der tit dem leenheren nyet en willigeden die sacke mit der mantschop to verhoren, off he dan nyet wederomb an myns gnedigen heren gerichte syn recht vortdan vorderen und sliten moge, dar he dat amlasten gelaten hed na vermogen des gerichtz signaetz, dar behort up to wisen: de richter sulle ein van wegen myns gnedigen heren dan dat recht wederomb apenen, syn sake vortdan an myns gnedigen heren gericht to verfolgen, as des gerichtz recht is. [59.] Item wat he dan also an myns gnedigen heren gericht yn wint, dar moet em dat gerichte van wegen myns gnedigen heren by behalden und hanthaven. [60.] Item desgeliken ock, off ymantz syn guet, dat to leen rorden, liet an myns gnedigen heren gerichte sliten und vorderen und sich des to geborlicken tijden nyet aff en beriepe an den lehenheren, wes dan dar mit rechte over erclert und gewesen wert, sall und moet gewesen blyven, dar em dan dat gerichte ock bybehalden und hanthaven moet van wegen myns gnedigen lieren. [61.] Item wanner eyn die spraecke entfangen und syn 14 dage darup entfangen heft und sich dan tem nesten gerichte der anspraecke etlich leenguetz halven an den leenheren beropen wolde, sall de richter van wegen myns gnedigen heren nyet laten gestaden noch tolaten, dan die sacke vortdan an myns gnedigen heren gerichte uyt to veruteren und to sliten laten, as des gerichtz recht is. [62.] Doch behettlich und uytbehalden in desen vors. saken und puncten den burgeren und ynwoners to Werden all ors rechten na vermoge ore plebesiten und guden gewonten, die men helt so guet, als bescreven recht.

Edition: KÖTZSCHKE, Gericht Werden, Nr.1.

Die Werdener Bürgergemeinde sah sich nicht zuletzt durch das Stadtsiegel repräsentiert.¹⁸ Die Entstehung des Werdener Stadtsiegels muss wohl im Zusammenhang mit der sog. Stadterhebung von 1317 gesehen werden. Das älteste Stadtsiegel hängt an einer Urkunde aus dem Jahr 1388 und zeigt ein Brustbild des heiligen Liudger mit der Umschrift:

Quelle: Werdener Stadtsiegel (1388)

Sigillum * BURGENSEIUM * CIVITATIS * WERDINENSIS („Siegel * der BÜRGER * der STADT * WERDEN“)

Edition: EWALD, Rheinische Siegel, Bd.III, Nr.1; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein wohl spätmittelalterliches Sekretsiegel, ein Nachschnitt aus dem 18. Jahrhundert, zeigt über dem Werdener Wappen den heiligen Liudger. Das Siegel trägt die Aufschrift:

Quelle: Werdener Stadtsiegel (spätes Mittelalter)

SIGILLUM * OPPIDI * WERDINENSIS („SIEGEL * der STADT * WERDEN“)

Edition: EWALD, Rheinische Siegel, Bd.III, Nr.2; Übersetzung: BUHLMANN.

Schließlich sei noch auf ein Schöffensiegel hingewiesen. Es hängt an einer Urkunde aus dem Jahre 1563, geht aber auf das 14. Jahrhundert zurück. Das Siegelbild zeigt die Büste eines Königs, die Umschrift heißt:

Quelle: Werdener Schöffensiegel (1563)

Sigillum * SCABINORVM * WERDINENSIVM („Siegel * der SCHÖFFEN * von WERDEN“)

Edition: EWALD, Rheinische Siegel, Bd.III, Nr.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Über die Bewohner Werdens im Spätmittelalter gibt dann eine Liste Werdener Neubürger der Jahre 1379 bis 1430 Auskunft. Sie bietet erstmals umfangreiches Namenmaterial über die Einwohner von Werden:¹⁹

Quelle: Werdener Neubürgerliste (1379/1420)

Diese werden vorläufig Bürger.

[*Eintrag nach Vorlage der Bürgeraufnahme 1375-1378 (?)*]: Erstens Loese, Lasbekes Sohn. / Ebenso Arnd Heeftal. / Ebenso Everardus Stoyve. / Ebenso Henne Moerd. / Ebenso Heinrich und Nolde, Brüder von Blanckengevel [*Haus in Werden*]. / Ebenso Bernd von Senden. / Ebenso Sure Tilmannus. / Ebenso Bernd von Senden. / Ebenso der jüngere Dytmarus Katte. / Ebenso Noelde Heninchof. / Ebenso Hinricus Raboel. / Ebenso Otto von Limburg. / [*Andere Hand*]: Ebenso Heinrich Telen, Mann der Beselerschen. / Ebenso Noldo von Oestem [*bei Velbert*]. / Ebenso Johannes, Schneider aus Mettmann. / Steinmetz Tyele, Mann der Yrmegardis, der Witwe des Schmieds Philipp. / Ebenso der Bartschneider Hinrich.

[*Andere Hand*]: Im Jahr des Herrn eintausend 379 nach Epiphania des Herrn [6.1.] wurde Johannes Cabold als Bürger aufgenommen. / Ebenso Everhardus Vinke. / Ebenso sind im Jahre 80 aufgenommen worden Wyneken Cremer. / Ebenso Henneken van der Heyde. / Ebenso Nicolaus van der Loypen. / Ebenso Dytmarus de Calchoeven. / Ebenso Rutgherus, Mann der Dusterschen. / Ebenso Hermann Hamenmeker. / [*Andere Hand*]: Ebenso Tyle Bulk.

Ebenso im Jahre 82. / Erstens der Weber [*Lücke*] oppen Brinken, genannt Overberch. / Jacob van me Sunnenschijne. / Ebenso Andreas Cultellifix [*Mesmeker; "Messer(chen)macher"*]. / Ebenso Theodericus op me Roede von Heisingen. / Ebenso Ghijse von Meckenstock [*Meckenstocker Höfe*].

[*Andere Hand*]: Im Jahr des Herrn 1382. / Arnoldus Lancgars. / Philippus Reter. / Ebenso der Arzt Johannes. / Ebenso der Weber Johannes, Schwager des Berenbryus. / Ebenso der Steinmetz

¹⁸ EWALD, W., Rheinische Siegel (= PublGesRheinGkde XXVII), Bd.III: Die Siegel der rheinischen Städte und Gerichte, Bonn 1931, Ndr Düsseldorf 1993, Taf.107, Nr.1, 2, 4.

¹⁹ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.54-61, Nr.IIa.

Hinricus von Heisingen. / Ebenso Hermann Mundijs. / *[Andere Hand:]* Ebenso Hermann op me Roede von Heisingen.

Im Jahr des Herrn 1383 sind aufgenommen worden als Bürger durch Johannes Gruter und Johannes Robeneter, damals Bürgermeister. / Erstens Johan Beytel von Bredeney. / Ebenso Mijs Reysegerne. / Ebenso Hinrich Kralok. / Ebenso Gobelinus von Röbbbeck. / Ebenso Johannes Schymmelrocge. / *[Andere Hand:]* Ebenso Johannes Soltenkoyl. / Ebenso Hintze von Heidhausen. / Ebenso Henneken Pelser opper Oye. / *[Andere Hand:]* Ebenso Johannes Witfleisch.

Im Jahr 84 sind aufgenommen worden als Bürger. / Erstens Theodericus Bower von Cothusen. / Ebenso der Steinmetz Hintze van me Sunnenschijne. / Ebenso Theodericus vor der Pforte. / / Im Jahr 85 sind aufgenommen worden als Bürger. / Ersten Johannes op me Lyerschede. / Ebenso Theodericus, Schuster von Rellinghausen.

[Andere Hand:] Im Jahr 86 nach Epiphanijs des Herrn sind aufgenommen worden durch Johann Gruter und Gerard in der Münze. / Erstens Hermann *[andere Hand:]* Hederich, Schuster. / Ebenso Gerlacus Scheper. / Ebenso Diderich opper Misten. / Ebenso Albertus Heket. / Ebenso Symion, der Bartschneider. / Ebenso Arnoldus Lancgerbeyn. / Ebenso Diderich Zelter. / Ebenso Herman Mundijs. / Ebenso Winken Tymmerman. / Ebenso Johannes Laykman. / *[Andere Hand:]* Ebenso Diderich van Zemelinchusen.

[Andere Hand:] Im Jahr 87. / Johannes Scheper von Barnscheidt. / Ebenso Tyele Heffenman. / *[Andere Hand:]* Ebenso Ludwig, der Weber, unter dem Steinweg. / Ebenso Philippus Scheveman. / Ebenso Goysswijn Knipstok. / Ebenso Coenken Schroder. / *[Andere Hand:]* Ebenso Lyeverscheyd.

Im Jahr 88. / Tyele in der Oye. / Diderich von Harnscheid. / Rutger ter Galpe. / Diederich Pelser. / Volamr Schroder. / Herman Cleynink. / Henneken Trapman.

Im Jahr 89. / Hintze Rude. / Hannus achter der Muren *[hinter der Mauer]*. / Gerard von Kettwig, Johanns Sohn. Hinrich Walber. Hinrich von Fischlaken, Peters Sohn. Kirstian Welkener. Wolter Schoymeker von Kettwig.

[Andere Hand:] Ebenso im Jahr 91 Schumeketel.

Ebenso im Jahr 92 Hintze, Spykers Schwiegersohn.

[Andere Hand:] Ebenso im Jahr 93 Hannus Blote. / Ebenso Hannus Hemmerke. / Ebenso Tyelken von Tüschchen. / *[Andere Hand:]* Ebenso Hinrich Becker von Essen.

Im Jahr 94 Gottfried, der Fischer. / Gerard Myserman. / *[Andere Hand:]* Ebenso Daniel von Cothusen.

[Andere Hand:] Ebenso im Jahr 99 Heyne Drincgenbusch.

[Andere Hand:] Ebenso im Jahr 1401 Herd, Sohn Strijkinnens. / Ebenso Tonies van der Hoyne. / Ebenso Diderich, Hennekens Schwiegersohn, von Oefte. / Ebenso Kirstian, Mann der Vrederune. / *[Andere Hand:]* Ebenso Rutger zu Blanckengevel. / *[Andere Hand:]* Ebenso Arnd Scroder. / *[Andere Hand:]* Ebenso Henneken Satersdach. / *[Andere Hand:]* Ebenso im Jahr 1402 Goedeken Kremer. / Ebenso Hinrich von Ickten. / Ebenso Hinrich der Hecgen. / *[Andere Hand:]* Ebenso Herman Wever.

Im Jahr des Herrn 1404. / Ebenso Wyneken Bolck. / Ebenso Nolde Veltman.

[Andere Hand:] Alef ter Broederhus. / Herman opper Beke. / Frederich Hecgeman. / Everhardus Kurneman.

Im Jahr des Herrn 1405 am Freitag nach Invocavit [13.3.] ist aufgenommen worden Arnold van der Molenawe. / *[Andere Hand:]* Ebenso Everd in der Oye. / Ebenso Arnd, Wyngerdes Sohn. / Ebenso Rutger van dem Kalenberge. / Ebenso Herman, Lamberts Sohn, op der Mysten. / *[Andere Hand:]* Ebenso Wilhelm von Vornholts. / Ebenso Wenemar Radewerter. / *[Andere Hand:]* Jacob von Murse. / *[Andere Hand:]* Ebenso Gerlach op der Mysten.

[Andere Hand:] Im Jahr des Herrn 1409. / *[Andere Hand:]* Ebenso Herman Hoviken. / Ebenso Herman oppen Velde. / *[Andere Hand:]* Ebenso Evert, Volmers Schwiegersohn, da unten. / *[Andere Hand:]* Ebenso Gobel opper Dunke und seine Frau Jutte.

[Andere Hand:] Im Jahr 1412. / Ebenso Rutger von Bottrop, der Schneider. / Ebenso Dreis oppen Brincke. / Ebenso Hennike Broker. / Ebenso Gerret Scroder von Düssen.

[Andere Hand:] Im Jahr 1413. / Ebenso Heinrich von Wattenscheid, Kleynsarge geheißten. / Ebenso Hennike opper Dunck.

[Andere Hand:] Im Jahr des Herrn eintausend 415. / Ebenso Henneken von Wallenei. / Ebenso Hüge Oesterryck. / *[Andere Hand:]* Ebenso Hinrich van Rossekaten.

Im Jahr des Herrn 1416. / Ebenso Hinric Kayk. / [*Andere Hand:*] Ebenso Herman Smyt.

[*Andere Hand:*] Im Jahr des Herrn 1417. / Ebenso Evert, Messemekers S[ohn]. / [*Andere Hand:*] Ebenso Johan Hutteman. / [*Andere Hand:*] Ebenso Coenken Molner.

Im Jahr des Herrn 1419. / Ebenso Herman Stockman. / Ebenso Dreys oppen Stenwege. / Ebenso Johan Vrydach. / Ebenso Gerard von Heisingen. / Ebenso Johan Klopnagel. / Ebenso Dyderich Coipman. / Ebenso [*andere Hand:*] Johan Korneman. / Ebenso [*andere Hand:*] Evert Bynnenkney. / Ebenso Johann Spyker. / [*Andere Hand:*] Ebenso Roidbeick. / Ebenso der junge Hane. / Ebenso Hans Hoep. / Ebenso Hans in der Hornen. / Ebenso Dideryc van Egelsteen. / Ebenso Lymborch. / Ebenso der Helmschmied. / Ebenso Dideric tem Nigenhues. / Ebenso Willem oppem Dyke. / Ebenso Wyllem Koepman. / Ebenso Peter tem Horne.

[*Andere Hand:*] Im Jahr des Herrn 1421. / Ebenso Meister Mette. / [*Andere Hand:*] Ebenso Rutger von Schuir. / Ebenso Wenemer Tymmerman. / Ebenso Johan Katte von Strathausen. / Ebenso Steven Kyrsoem.

Im Jahr des Herrn 1422. / Johan van Breda. / Hannes Broker. / Hannes Vyscher. / Herman Kraen. / Aleff Schryner. / Hinrich Reisgern. / Leuloe von Langenbügel [*Heiligenhaus-Isenbügel*]. / Hinrich van Prae. / Hannes in der Oye.

Im Jahr des Herrn 1423. / Hinricus von Krefeld. / [*Andere Hand:*] Hinrich Hoppenbruwer. / Coen Schoenmeyker. / Peter van Herrenschede.

[*Andere Hand:*] Im Jahr des Herrn 1429. / Johan Kuel, Schneider vor der Bruggen. / Gobel von Heisingen. / Hinrich then Puette. / Geret von Heisingen, geheißen Stryck. / Herman Mesmeker. / Everdt Bodeker. / Nolde Hyckinck.

[*Andere Hand:*] Im Jahr des Herrn 1430. / Hinse Tymmerman. / Hinrich von Grafschaft. / Gerhardus Passeman.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.IIa; Übertragung: BUHLMANN.

U.a. auf Grund dieser Neubürgerliste lässt sich die Zahl der Einwohner Werdens im Jahre 1410 auf 700-800 Personen schätzen.²⁰ Werden war also ein kleines Städtchen, entsprechend dem Territorium des Werdener Abtes. Bei den Neubürgern sind sowohl Bürgersöhne aus der Stadt Werden als auch Zuwanderer feststellbar. Die Zuwanderung erfolgte dabei wohl vornehmlich aus der näheren Umgebung der Stadt, dem Stiftsgebiet und anderen daran angrenzenden Bereichen wie Essen, doch kamen auch Zuwanderungen aus Moers, (Bochum-) Wattenscheid oder (Duisburg-) Duisern vor.

Topografisches Gegenstück der obigen „Werdener Bürgerliste“ ist dann ein Verzeichnis zinspflichtiger Werdener Häuser, das sich auf das Jahr 1477 datieren lässt:²¹

Quelle: Werdener Häuserliste (1477)

Haus, genannt Spikers Haus. 4 Pf. / Haus, wo Gobbel Pelser wohnt. [*Zusatz:*] Einst das Haus, genannt zur Pforte. 12 Sch. [*Schilling*]. / Haus nahe dem anderen, genannt Sommers Haus. [*Zusatz:*] Johann zur Mühlen. 4 Sch. / Haus, genannt Torhaus nahe dem Friedhof. [*Zusatz:*] Von Schoele. / Haus, genannt Blankengevels Haus. [*Zusatz:*] Gelegen gegenüber der Fuhr [*Haus Fuhr*]. 6 Pf. / Haus, genannt Gronewalds Haus. 4 Pf. / Haus Gobbel Taenschedes an der Bornstraße. [*Zusatz:*] Bei Pelsers Haus, das von Johann von Ratingen bewohnt wird. 8 1/2 Sch. / Haus, genannt Kornemanns Haus nahe dem Markt. 3 Sch. / Haus, genannt Tylman Bulkes Haus, eine Hofstätte. [*Zusatz:*] Schon Hof. 12 Pf. / Haus, genannt das Haus in dem Keller. [*Zusatz:*] Beim Uhlenbruch. 7 Pf. / Haus, genannt Romerberges Haus. [*Zusatz:*] Auch schon ein Hof. 12 Pf. / Haus, genannt das Haus vor dem Kirchhof. [*Zusatz:*] Hoevekens Haus. / Haus, genannt Hert Mesmeckers Haus. 8 1/2 Sch. / Haus, genannt Bynnenkneyss Haus nahe dem Markt. [*Zusatz:*] Wolter Pastoers. 6 Pf. / Haus, genannt das Uhlenbruch. 6 Pf. / Haus, genannt Borkers Haus. / Haus, genannt Wolves Haus auf dem Graben 3 Pf., und es gibt einen leeren [Platz], gelegen nahe Cordes Hoppenbruwers Haus. [*Zusatz:*] Im Himmel. / Haus, genannt Lemkens Haus oder Coeckhaus [*Lücke*], wo Knoep nun wohnt. 3 Pf. / Bis jetzt hat er noch: das Haus, genannt Wevers Haus an der Heckstraße. [*Zusatz:*] Haus Gottfrieds. 4 Pf. / Haus, nun genannt Johanns Haus zu Grundscheid 8 1/2 Sch., und es ist gelegen an der Bornstraße mit einer Hofstatt, genannt Dreas Haus unterhalb des Berges. / Haus, genannt Johann Hoppenbruwers Haus in der Bornstraße. 7

²⁰ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.44ff.

²¹ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.65ff, Nr.IIIa.

Sch. / Haus nahe dem Markt, genannt Niggenhuses Haus. 6 Pf. / Haus, genannt von Heytesteyn. 2 Sch. / Haus, genannt Stoters Haus. 2 Pf. / Haus, genannt von Heck. [Zusatz:] Rosier Duicker. 3 Pf. / Haus, genannt Willemes Haus auf der Heide. [Zusatz:] Schulmeisterhaus. 6 Pf. / [Zusatz:] Haus Im Himmel. 9 Sch. / Haus bei der Grube an Tomases Haus. 3 Sch. / Haus des Selters Haus am Markt. Tomases Haus. 4 Pf. / Haus Volmars Haus. 4 Pf. / Haus Langerbeyns an der Bornstraße. 1/2 Mk. [Mark].
[Weitere Einträge:] Haus *up der Misten*. 2 Pf. / Kersteken in der Huernen; von seinem Haus. 2 Pf. / Wuldrades Haus. 7 Pf.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.IIIa; Übertragung: BUHLMANN.

Werden war auch ein Ort des Handels und des Gewerbes. Über die Anfänge der Werdener Gilden – dies sind Zusammenschlüsse von Kaufleuten und Handwerkern in mittelalterlichen Städten – sind wir dank des ältesten Werdener Stadtrechts gut unterrichtet. Im Jahre 1371 hatte Graf Engelbert III. von der Mark ja die Gründung dreier Gilden in der Stadt Werden verfügt. Erwähnt wurde in diesem Zusammenhang auch schon die eigene Gerichtsbarkeit der Gilden unter einem Gildemeister. Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sind dann die nachstehenden Satzungen der Gilden überliefert.²²

Quelle: Werdener Gildensatzungen (15. Jahrhundert, Mitte)

Dies sind die Satzungen der drei Gilden.

[Zusatz: Erste Gilde.] Zum ersten Kaufleute, Weinzapfer, Gewandschneider, Krämer, Färber; insbesondere soll kein Gewandschneider Tuch scheren.

[Zusatz: Zweite Gilde.] Ebenso Bäcker, Mälzer, Schneider, Weber; insbesondere soll kein Schneider ein Gewand feilbieten, das pro Elle mehr als 4 Weißpf. kostet. Ebenso soll niemand gebackenes Brot feilbieten, weder gebeuteltes Brot auf irgendeiner Kir(ch)mes(se) noch außerhalb davon, [es sei denn,] er ist in der Gilde.

[Zusatz: Dritte Gilde.] Ebenso Fleischhauer, Gerber, Schuhmacher, Schmiede, Dachdecker, und all diejenigen, die den Hammer als Werkzeug verwenden, die, die in Werden wohnen und Bürger sind, und weiter Tuchscherer.

[Zusatz des 16. Jahrhunderts: Ebenso verfällt jemand aus den Gilden einer Geldstrafe bei folgenden Vergehen: besonders falsches Wiegen, [falsches] Maß und falsche Ellen oder besondere [Vergehen], die an das Leben gehen. Die Brüchte mögen die Gildemeister beschließen unter sich mit Rat der Bürgermeister, und die vorgeschriebene Geldbuße soll drei Schillinge betragen, wovon der Drost den dritten Teil und die Stadt die [anderen] zwei Teile erhalten soll.]

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.IIe; Übertragung: BUHLMANN.

Zur dritten Gilde der Stadt Werden gehörten neben anderen Berufsgruppen auch die Metzger. Diese mussten laut den nachstehenden Satzungen – vielleicht aus dem 15. Jahrhundert, abschriftlich überliefert aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts – das Fleisch in einer Fleischhalle verkaufen und führten jährlich eine Abgabe, das sog. *banckgelt*, an die Stadt ab. Da eine Quelle aus dem Jahre 1510 oder wenig später von einem Kaufhaus spricht, das einst neben der Fleischhalle lag (*gedemen olim an dem Vleysshuse*), vermutete die historische Werdener Forschung, dass zu dieser Zeit die Fleischhalle schon nicht mehr bestanden hat.²³

Quelle: Satzungen der Werdener Fleischhalle (15. Jahrhundert?)

Satzungen der Fleischhalle.

Ebenso sollen alle Bürger, die Fleisch verkaufen wollen, dies in die Fleischhalle bringen und verkaufen nach alter Gewohnheit.

Ebenso sollen sie sich mit dem Stand darin aufhalten, wie es auch von alters her gewohnt ist.

Ebenso soll jeder Bürger im Jahr davon der Stadt anderthalb Schillinge geben.

Wenn da ein Bürger ist, der bei sich selbst ein Rind oder Kalb hält, und er meint, ein anderer würde ein Rind oder Kalb kaufen, so mögen sie dies unter sich in ihren Häusern schlachten und zerteilen und brauchen kein *banckgelt* davon geben.

²² KÖTZSCHKE, Anfänge, S.63, Nr.IIe; KRANZ, Gilden und Ämter, S.27, Nr.VI.

²³ KRANZ, Gilden und Ämter, S.28, Nr.VII.

Und wenn einer bei den Waagen verkaufen will, soll er alsdann davon *banckgelt* geben, wie es sich gehört.

Edition: KRANZ, Gilden und Ämter, Nr.VII; Übertragung: BUHLMANN.

Die Stadt Werden war auch verantwortlich für die darin lebenden Menschen. Das Werdener Gasthaus, ursprünglich die Fremdenherberge des Klosters an der Heckpforte/-straße und als solche im Jahr 1293 an die Eheleute Fornyr ausgegeben, war 1388 von der Familie von Boynen der Stadt verkauft worden „zu einer ewigen Herberge für arme Leute“, wie es in der entsprechenden Urkunde heißt. Neben Memorienstiftungen hatte das Gasthaus auch eigene Einkünfte. Die nachstehende Aufstellung (1430/50) führt auf:²⁴

Quelle: Werdener Gasthaus (1430/50)

Ebenso ist dies Rente und Einnahme, die das Gasthaus hat.

Erstens die Stadt 1 Mk.

Ebenso die Hopfenbrauer 1 Malter Roggen.

Ebenso Johan van Gaelen 2 Gulden.

Ebenso zwei Kammern, die man vermietet hat.

Ebenso der Pastor von Neukirchen 2 Sch.

Ebenso Mathewijs' Haus 4 Sch.

Ebenso Kirstken von Merenscheid 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerste.

[*Andere Hand:*] Ebenso Herman Kaeck genannt Brust und seine eheliche Hausfrau Elsken 1/2 Mk. vom Land, gelegen bei Bützgen [*in Essen-Bredeney*].

[*Andere Hand:*] Ebenso Gijseken Clos 1 Gulden.

[*Hand des 16. Jahrhunderts:*] Ebenso sind die vier Sch. jährlicher Rente aus Poistkens Haus, wo Alke Claes nun zurzeit wohnt, von Alke Claes wieder abgelöst worden im Jahr 15 und 13 Jahre.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.IIb; Übertragung: BUHLMANN.

III. Konrad Gruter aus Werden

a) Familiäres Umfeld.²⁵ Die Familie Gruter aus Werden war, wie der Name schon sagt, eine Familie (ursprünglich) von Bierbauern. Der Name „Gruter“ hängt nämlich mit dem Grutbier, also dem im späten Mittelalter im Rheinland noch üblichen, ohne Hopfen gebrauten Bier zusammen. „Gruter, Grüter“, lateinisch *fermentarius*, bedeutet also „Bierbrauer“. Die Bedeutung des Biers und des Bierbrauens in Werden beleuchten dabei wiederholte Hinweise in den städtischen Verordnungen. Das nachstehende Register des Werdener Klosters aus dem 2. Drittel des 15. Jahrhunderts führt dann für die Bewirtung armer Leute am Gründonnerstag hauptsächlich Bier, Brot und Fische auf:²⁶

Quelle: Bewirtung armer Leute am Gründonnerstag (15. Jahrhundert, 2. Drittel)

[*In Latein:*] Wie die Verteilung am Gründonnerstag gemacht werden muss.

Johann Schutte vom Haus des Witte Noelde 3 Maß [*schenke*] Bier, 1 Anzahl [*worp*; 3 oder 4] Heringe, 1 Weißbrot. Jacob Segenhagen vom Kochamt 1 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Heinrich von Oefte 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Roggenbrot, 1 mittleres Weißbrot. Vom Gut des kleinen Heinrich in Fischlaken 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Johann von Galen 9 Maß Bier, 9 *worp* Heringe, 4 kleine und 5 große Brote. Das Gut zu Lutterbeck [*in Schuir*] vom Schenkamt 5 Maß Bier, 5 *worp* Heringe, 2 große Brote, 3 kleine Brote. Dem Obmann zu (Clemens-) Born 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggen-

²⁴ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.61f, Nr.IIb. – Werdener Gasthaus: KRANZ, G., Das Gasthaus und das alte Rathaus in Werden, in: BeitrGGWerden 6 (1897), S.34-58.

²⁵ Konrad Gruter von Werden, De machinis et rebus mechanicis. Ein Maschinenbuch aus Italien für den König von Dänemark 1393-1424, Tl.I: Einleitung, Tl.II: Edition, hg. v. DIETRICH LOHRMANN, HORST KRANZ, ULRICH ALERTZ, Vatikan 2006, Tl.I, S.113.

²⁶ KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGeschkde XX), Bd.3: B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Düsseldorf 1978, S.426ff.

brot. Dem Obmann zu *Nyenkerken* [*Luciuskirche in Werden*] 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Von dem Glöckneramt 1 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Hermann zu Horn [*Hof Barkhof*] von dem Fronamt von Simlinghaus [*in Heidhausen*] 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Wilhelm vom Gut oppen Velde [*in Rützkaußen*] 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Ludwig van dem Putte [*in Hetterscheid*] vom Gut in Barnscheid [*bei Werden*] 12 Maß Bier, 4 *worp* Heringe, 3 große Weißbrote, 1 mittleres Weißbrot. Heinrich an der Heggen [*Heckstraße in Werden; Werdener Amtmann*] von dem Gut in Scheven 27 Maß Bier, 9 *worp* Heringe, 3 große Weißbrote, 6 kleine Weißbrote. Fymerlers Gut zu Barnscheid 5 Maß Bier, 5 *worp* Heringe, 2 große Weißbrote, 3 kleine Weißbrote. Vom Gut des Markgrafen [*in Hamm*] 1 Anzahl Heringe, 3 Maß Bier, 1 Weißbrot, 1 Roggenbrot. Cracht Stecke vom Gut [*Haus*] Scheppen 5 Maß Bier, 5 *worp* Heringe, 2 große Weißbrote, 3 mittlere Brote. Von Kalkofen 6 Maß Bier, 3 *worp* Heringe, 3 mittlere Weißbrote. Loeskens Gut in der Hesper 3 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 Roggenbrot, 1 Weißbrot. Thomas von Geseke [*Werdener Schöffe*] vom Haus Zelters [*in Werden*] vom Botenamnt 9 Maß Bier, 1 Anzahl Heringe, 1 mittleres Weißbrot, 1 Roggenbrot. Dem Obmann im Münster [*Münsterkirche zu Werden*] 3 Maß Bier, 2 *worp* Heringe, 1 mittleres Weißbrot, 1 Roggenbrot. Am Gründonnerstag [*myndelbanck*] soll man 60 arme Männer bewirten, je einen mit 1 Roggenbrot, 1 mittleren Weißbrot, 1 Pf., 1 Anzahl Heringe; ebenso [bewirtet man] 12 arme Männer an der Kapelle meines Herrn [*Liudger*], je einen mit 1 Roggenbrot, 1 mittleren Weißbrot, 1 Pf., 1 Anzahl Heringe. Unter diesen sollen keine Frauen oder Kinder sitzen. Ebenso soll man hier backen und brauen 1 Malter Roggen und 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Malz.

[*In Latein:*] Zu diesem Dienst gibt der Pförtner des Werdener Klosters dem Herrn Abt am Gründonnerstag Geldstücke im Umfang von fünfzehn Pf. in gebräuchlichen Werdener Münzen.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.426ff; Übersetzung (Latein), Übertragung: BUHLMANN.

Eine Werdener Urkunde vom 13. Juli 1348 nennt als Zeugen einen „Bierbrauer [*fermentarius*] Johannes aus Werden“, der auch im Register des klösterlichen Speicheramtes (1330/45) erscheint. An einer Stelle heißt es dort: „Ebenso .. Bierbrauer 8 Malter und zwei Scheffel Weizen. [Er hat dies gegeben.]“, an anderer Stelle: „Ebenso der Bierbrauer Johannes 7 Malter.“²⁷ Johannes *Fermentarius* wird dann nochmals in der nachstehenden Urkunde vom 7. Dezember 1348 als „Amtmann des Herrn Propstes“ (*officiatus domini prepositi*) erwähnt:²⁸

Quelle: Verleihung von Propsteigut (1348 Dezember 7)

Es sei allen, die das Vorliegende sehen oder hören werden, bekannt gemacht, dass wir, Hugo von Langenscheid und seine rechtmäßige Ehefrau Felicitas, aus der Hand des ehrwürdigen Mannes und frommen Herrn, des Propstes Otto des Klosters Werden, zusammen für uns empfangen haben eine Manse in Langenscheid und drei Mansen, gelegen in Altendorf, die zum [*Fron-*] Hof Altendorf gehören und vom Herrn Propst .. abhängen, unter den nachstehenden Bedingungen, d.h.: Wenn wir den Weg allen Fleisches gegangen sein werden, soll und muss einer unserer Erben die vier zusammengebrachten Mansen vom jeweiligen Herrn Propst .. des Klosters Werden erlangen, und er erhält durch den besagten Herrn Propst .. das Recht des besagten Hofes [Altendorf] und hat von den Einkommen und Erträgen aus den besagten Mansen nach dem Recht des besagten Hofes wie von alters her die erforderliche Ablösung zu zahlen. Darüber hinaus haben wir anerkannt, dass wir jedes Jahr in der festgesetzten Zeit zahlen von der Manse Langenscheid drei Malter Weizen, einen Malter Gerste und fünf Malter Hafer, von der einen Manse in Altendorf drei Malter Weizen, drei Malter Gerste und sechs Malter Hafer, von der zweiten Manse in Altendorf aber zehn Scheffel Hafer kleinen Maßes, das für gewöhnlich *spyckermath* genannt wird, und elf Pf., von der dritten Manse aber acht gute Pf. Es ist dies geschehen in Anwesenheit der ehrenvollen Männer Konrad genannt Umberaden, Johannes Fermentarius, dem Amtmann des besagten Herrn Propst .., des Meiers Hermann vom besagten Hof in Altendorf und des Gerichtsboten Johann von Mülhausen vom besagten Hof und [in Anwesenheit] von vielen anderen erprobten und ehrwürdigen anderen [Männern]. Zum Zeugnis dieser Sache und weil wir keine eigenen Siegel besitzen, haben wir unsere uns lieben Verwandten Arthur von Kotten und dessen Sohn Siegfried gebeten, ihre Siegel für uns an dieses Schriftstück zu hängen. Und wir, Arthur von Kotten und dessen Sohn Siegfried, haben unsere Siegel auf Bitten des besagten Hugo und der besagten Felicitas an das vorliegende [Schriftstück] angehängt zum Gedächtnis und zur Kenntnis des Voran-

²⁷ KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.95, 98.

²⁸ KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.402f, Nr.34 (1348 Dez 7).

geschickten. Gegeben im Jahr des Herrn 1300 achtundvierzig an der Oktav des seligen Apostels Andreas [7.12.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.402f, Nr.34; Übertragung: BUHLMANN.

Im Jahr 1354 war Johann(es) Gruter einer der Werdener Schöffen (*scabinus*), als zum 21. Mai der Inhaber des Werdener Drostenamtes, Ludekin von Bur, den ministerialischen Hof an der Wichpforte an Werdener Abt und Kloster verkaufte; in der Verkaufsurkunde heißt es:²⁹ „Geschehen und beschlossen ist dies im Jahr des Herrn eintausenddreihundertvierundfünfzig am Vortag der Himmelfahrt des Herrn [21.5.] in Anwesenheit des Stefan von Scheven des Älteren und des Johannes von Kothusen, der Dienstleute des besagten Klosters Werden, des Heinrich von Blankenstein, des Richters in Werden, der Schöffen Johann Gruter, Johann Langerben, Heino Sartor und Wilhelm Coypman, der Fronboten Hermann und Johann Cabold dort als für das Vereinbarte hinzugezogene Zeugen.“³⁰

Wohl ein anderer, jüngerer Johannes Gruter war – siehe oben – im Jahr 1383 (zusammen mit Johannes Robeneter) und auch 1386 (zusammen mit Gerard „in der Münze“) Werdener Bürgermeister. Dieser Johannes Gruter findet sich auch im Lehnsgüterverzeichnis des Werdener Abtes aus der Zeit um 1412. Über den (weitgestreuten) Umfang der als ministerialische Lehen oder als *bona homagionalia* vom Werdener Kloster ausgegebenen Güter, besonders in der Werdener Umgebung, gibt dieses Verzeichnis Auskunft.³¹

Quelle: Lehnsgüterverzeichnis des Werdener Abtes (um 1412)

Dies sind die ministerialischen Güter usw.

Werden: Zuerst Johann Lüttelnu mit zwei Gütern in Harnscheidt [*bei Werden*] und mit Gütern in [*Essen-*] Rüttenscheid sowie Gütern oppem Steyne [*Steinhaus an der Straße nach Essen-Bredeney?*]. Ebenso eine Mühle nahe Kothusen [*ehemals bei Werden*] und ein Hof daselbst; ebenso mit Äckern, gelegen in der Kothusener Aue. Mit dem Haus Robeneters [*in Werden*]. Ebenso mit dem Haus in der Münte [*in Werden*]. Mit Gütern in Langenhorst [*in Velbert-Kleinumstand*]. Ebenso mit Gütern Gerkens in Grundscheid[shof]. Mit Gütern des Henken Overkamp in Fischlaken [*bei Werden*]. Mit drei Gütern oberhalb des Deilbachs [*östlich Werden*] wie die Güter Ratgebers Gut und mit den Gütern Wiesengut. Ebenso mit dem Haus Bensen [*Bensensahl, Mittelstes Bensenhaus in Werden*]. Ebenso mit dem übrigen in [*Essen-*] Kettwig. Und mit einem Burglehen der Isenburg [*nordöstlich Werden*] nach Lehnrecht [*iure homagiij*]. Kettwig: Und mit den Gütern und dem Hof In der Lüttelnu [*gegenüber Oefte*] und dem Zubehör unterhalb des Berges Bilstein. Werden: Ebenso Heinrich Martin mit Gütern in Barnscheidt [*bei Werden*] und mit seinem Zubehör. Ebenso mit dem Haus und dem Hof Aufm Werth. Ebenso mit dem Haus Butzes und mit den übrigen [Häusern] von Marten und Fruchtwinkel. (Clemens-) Born: Ebenso Goswin von Hoembergh mit dem Hof in Velbert. Werden: Ebenso Hermann Zewinchus mit de Besitz Zum Steinhaus in [*Essen-*] Heisingen. Werden: Ebenso Reynekin und der Herr Ritter Johannes von Landsberg mit dem Besitz Freitags Gut in Heisingen, mit dem Besitz Aleffs in Grundscheidt [*bei Werden*], mit den Gütern Arnd Kortsticks und mit den Gütern Landsberg in Werden. Ebenso Stephan von Scheven mit dem Haus ‚Auf der Höh‘ [*in Krehwinkel?*]. Ebenso Eberhard von Scheven mit den Gütern, genannt Molenhoff, gelegen unterhalb des Berges, und mit der Insel dort, genannt Auf dem Werth, und mit den Gütern in Weilinghaus [*in Holsterhausen*]. Werden: Ebenso Reseyr Duker – durch Rücktritt seines Vaters – mit dem Hof in Kalkofen [*in Velbert-Kleinumstand*], den Geirken von Grundscheid bewohnt, mit dem Hof in Scheven [*bei Werden*] und mit dessen Zubehör, mit dem Haus des Smedes in *Cothusen* und mit dessen Zubehör. Ebenso Hermann Hoyentorp mit dem Haus Aleffs in [*Essen-*] Bredeney, das sechs Morgen beacketer Erde umfasst. Ebenso Dietrich Langenhorst mit den Gütern eines Heinrich von Bredeney. Werden: Ebenso Rechard von Boenen mit dem Besitz [*Haus*] Scheppen und mit der Fischerei dort, mit dem Gut Sonnenschein [*in Fischlaken*]. Ebenso mit Gut Auf den Stöcken [*in Hamm bzw. Rodberg*], mit dem Besitz in Fischlaken [*bei Werden*], nämlich dem Endemannsgut. Werden: Ebenso haben im Jahr des Herrn eintausend 300 neunundneunzig die Bürgermeister und Stadträte der Stadt Werden einen Treueid abgelegt, wie sie von Rechts wegen mußten, näm-

²⁹ KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.416f, Nr.38 (1354 Mai 21).

³⁰ KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.

³¹ KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.105-153.

lich: Johannes Robeneter, Johannes Gruter, Volmarus Lobeke, Johannes Lackman, Dydericus Zelter, Conradus Vrydach und einige mehr. Der Graf von der Mark: Ebenso ist im Jahre des Herrn 1400 eins an den Vigilien des Apostels Thomas [20.12.] der überragende Mann, der Herr Adolf, Graf von der Mark und von Kleve, mit der Werdener Vogtei und mit der Vogtei im Besitz Friemersheim jenseits des Rheins nach Mannrecht belehnt worden, und er leistete den Treueid. Ebenso am selben Tag Heinrich von Oefte aus dem Gefolge des Herrn Grafen von der Mark mit dem Dienstmannsgut mit der Mühle unter dem Plattenberg [*bei Werden*], mit der Mühle in Kettwig, mit dem Haus, das Voer [*in Werden*] genannt wird, und mit dessen Zubehör, das rechtmäßig damit verbunden ist. Ebenso der Herr Ritter Peregrinus de Leyten mit dem Gut Wittmannshof [*in Heisingen*], mit dem Gut *Plans gud* in Heisingen, mit dem Besitz des kleinen Heinrich in Fischlacken, mit dem Gut Welzenbergshof [*in Hamm*], mit dem Gut *oppen Rodeken*, mit dem Haus in Höckelkotten [*in Bredeney*], mit dem Haus Aufm Vossnacken [*in Velbert-Langenberg*], das Tem Dorne genannt wird. Werden: Ebenso Engelbert an der Heggen mit der Mühle in Barnscheid [*bei Werden*], mit Gütern in Barnscheid, die die Güter der Boten sind. Ebenso die Pacht des Botenamtes. (Clemens-) Born: Ebenso Johannes von Eller mit dem Hof in Hardenberg [*bei Velbert-Neviges*]. Werden: Ebenso Heinrich an der Heggen mit seinem Haus Heck [*in Werden*], mit dem Grütershaus [*in Werden*], mit dem Hof Pütter [*Pothof bei Werden*]. Ebenso aus der Grutsteuer in Werden 32 Sch. und mit dem Besitz Zu Overdorps in Heisingen, mit dem Gut Schmitzkothen in Heisingen. Ebenso mit der Hälfte des Besitzes Sondermannshof [*bei Werden*]. Ebenso dort mit dem Kotten *in der Smytten*. Ebenso mit den Gütern in Borkhorst [*in Krehwinkel*]. Ebenso die *honergulde* [*eine Abgabe*] von den Häusern, Mansen und Höfen in Werden, die Gumpert von Eller besitzt; bis jetzt ist sie nicht eingetrieben worden. Werden: Ebenso ist dem Herrn Ritter Johannes von Leythen seine Güter als Lehen gegeben worden, das sind das Marschallamt, sein Haus in Baldeney [*Haus Baldeney*], die Fischerei, die Güter in Wordenbeck [*bei Krehwinkel*], auch die in Wülfrath. Werden: Ebenso Heinrich von Elberfeld, wohnend in Altenberg, mit vier Morgen, die im Kothusener Feld gelegen sind, und mit einem Haus Auf dem Eickenscheid [*Hof in Holsterhausen oder Oefte*], mit einem Haus Auf dem Grünscheid, mit dem Haus des Johannes Faber in Kothusen, mit dem Haus der Lisa von Kothusen und mit dem Busch [*Ulenbockshegge?*] bei Weilinghaus. Ebenso mit dreißig jährlich zu zinsenden Hühnern von den besagten Häusern, die im Hagen gelegen sind nahe *Kradenpote* [*beim Pastoratsberg*], auch was in der Pfarrei Rellinghausen ist. Kettwig: und mit einem halben Gut Lüttelnau und Zubehör. Ebenso Gertrud in der Munte mit den Gütern in Willinghaus, genannt Sydenvagems Gut. Und dies hat Engelbert an der Heggen beansprucht. Werden: Ebenso Eberhard, der Sohn des Ermgard op deme Ribbroke mit dem Besitz Ritt(er)brockskamp in Bredeney. (Clemens-) Born: Ebenso das Haus in Krehwinkel, das Aufm Bleck heißt, mit dem Philipp von Barnscheid belehnt wurde. Ebenso Henzo und Arnold, genannt Pegen, mit dem Besitz Sommerbeck [*bei Kettwig*] und Im Röttgen [*in Werden*]. Werden: Ebenso Johann von Kuckelsheim mit den Gütern des Markgrafen [*Waldgrafen*] zu Hamm. Ebenso mit dem Haus des Fronboten Friedrich. Ebenso mit dem Haus in der Helle [*Haus Himmel in Werden?*] und dem Hof dort. Ebenso mit drei Häusern, gelegen nahe der *Nyenkirchen* [*Luciuskirche*] beim Friedhof, das sind das Haus Zelbeken, das Haus Lenen dort und ein anderes Haus dort. Ebenso Heinrich Lüttelnau mit dem Hof *Covelde* [*in Heisingen*], mit dem Gut Schaphaus [*in Hinsbeck*], mit dem Gut Zur Linden [*in Heisingen*], mit dem Gut, das Vosses Kothen [*in Heisingen*] heißt, mit dem Gut Brunholtz Kothen [*in Heisingen*]; eine Mühle ebendort. Mit dem Gut Grevelsberg [*in Hinsbeck*]. Ebenso mit dem Busch in der Hämmer Mark [*bei Hinsbeck*]. Ebenso Hickinc mit seinen Gütern in Heisingen. Werden: Ebenso Heinrich von Oefte mit den Gütern in Oefte und dem Hof ebendort sowie der Fischerei ebendort, die das *kar* zu Oefte heißt. Mit den Gütern in Scheven. Mit den Gütern Felderhof [*bei Oefte*] und deren Zubehör. Ebenso ein ehemaliges Gut der Alheid des Waltor Carpentarius und sein Sohn Johannes mit den Gütern an der Hesper. Ebenso der ehemalige Johannes, genannt Musken, mit sechs Morgen Acker, gelegen im Kothuser Feld. Ebenso Eberhard Faber von Recklinghausen mit zwei Morgen beackerter Erde, gelegen in Meckenstock [*in Bredeney*], die einst dem Crampen gehörten. Werden: Ebenso der ehemalige Eberhard von Leyten mit dem Gut *then Brogel* in Hetterscheid. Mit den Gütern in Wordenbeck und das besagte Klein-Teckhaus [*in Erkrath*]. Werden: Ebenso der ehemalige Herr Ritter Rembold mit dem Hof in Ickten und mit seiner Gerechtsame in der Laupendahler Mark. Ebenso Henzo, [Sohn] der verstorbenen Pegha, und sein Bruder Arnold mit einem Morgen beackerten Landes *oppen Spilbergh* [*bei Werden*]. Dasselbe im Register Byinchoffs auf dem zweiten Blatt. Ebenso mit drei Morgen beackerter Erde und mit einem Busch, genannt *en Hegge*, nahe Meckenstock. Ebenso Zelter mit dem Haus Zelter [*in Werden*] und mit dessen Zubehör, mit einem Haus in Bredeney, mit einem Morgen beackerter Fläche, mit Einkünften in Höhe einer halben Mk. jenseits des Rheins. Werden: Ebenso Albert Vresendorp mit Gütern in Strathausen und mit deren Zubehör. Ebenso der Herr Antonius von Marten mit dem Hof, Hülshof [zu Marten] genannt, der Burg, der Fischerei und ihrem Zubehör, mit der oberen Mühle, mit dem dritten Teil der

Güter Schemmingshove [zu Marten], mit dem Besitz *Vruchtwynkel*, mit den Gütern zu Barnscheid, mit drei Häusern in Werden, mit dem Haus *Tuckebudels*. Ebenso mit einem Haus in Kothusen, insoweit es zu Barnscheid gehört. Ebenso 12 Morgen beackerten Landes. Ebenso Schilt von Rüttenscheid mit dem Gut *Henkens ther Molen* [*Mühlengut in Rüttenscheid*] und mit dem Besitz Eberhards *oppe der Zilverkulen* [*Silberkuhle in Rüttenscheid*] und mit dem Gut *oppen Brynken*. [*Der Rest der Seite ist leer.*]

[*Es folgen Eintragungen, die nicht mehr die unmittelbare Werdener Umgebung betreffen:*] Kettwig: [...]. [*Ratingen?*] Homberg: [...]. / Essen: [...]. / [*Essen-*] Steele: [...]. / [*Essen-*] Rellinghausen: [...]. / [*Hattingen-*] Niederwenigern: [...]. / Hattingen: [...]. / Bochum: [...]. / [*Essen-*] Stoppenberg: [...]. / [*Bochum-*] Wattenscheid: [...]. / Herbede: [...]. / Mülheim [*a.d. Ruhr*]: [...]. / Erkrath: [...]. / Wülfrath: [...]. / Flierich [*bei Werl*]: [...]. / [*Dortmund-*] Mengede: [...]. / Castrop [*-Rauxel*]: [...]. / Dellwig [*bei Unna*]: [...]. / [*Dortmund-*] Wellinghofen: [...]. / Tünnen [*bei Hamm*]: [...]. / Marl: [...]. / [*Oberhausen-*] Osterfeld: [...]. / Herringen [*bei Hamm*]: [...]. / Schermbeck: [...]. / Recklinghausen: [...]. / Suderwich: [...]. / Waltrop: [...]. / [*Bottrop-*] Kirchhellen: [...]. / Gelsenkirchen: [...]. / Gladbeck: [...]. / [*Gelsenkirchen-*] Buer: [...]. / Dorsten: [...]. / Görsicker [*bei Wesel*]: [...]. / [*Dortmund-*] Lüttgendortmund: [...]. / [*Dortmund-*] Brackel: [...]. / Buer [*bei Dorsten*]: [...]. / Kamen: [...]. / Methler [*bei Kamen*]: [...]. / [*Dortmund-*] Applerbeck: [...]. / Bönen [*bei Kamen*]: [...]. / Schwelm: [...]. / Sprockhövel: [...]. / Roxel [*bei Münster*]: [...]. / Rhede: [...]. / Alverskirchen [*bei Münster*]: [...]. / Werne: [...]. / Oestinghausen [*bei Soest*]: [...]. / Bork nahe Botzlar [*bei Lünen und Selm*]: [...]. / Senden [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / Telgte [*bei Münster*]: [...]. / Albersloh [*bei Münster*]: [...]. / Nordkirchen: [...]. / Nordhorn: [...]. / Münster: [...]. / Dülmen: [...]. / Seppenrade [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / Südkirchen [*bei Werne*]: [...]. / Freckenhorst: [...]. / Wolbeck [*bei Münster*]: [...]. / Olfen: [...]. / Ottmarsbocholt [*bei Lüdinghausen*]: [...]. / [*Velbert-*] Neviges: [...]. / Jenseits des Rheins. / [*Duisburg-*] Friemersheim: [...]. / (Hoch-) Emmerich [*bei Friemersheim*]: [...]. / [*Krefeld-*] (Hohen-) Budberg: [...]. / Neukirchen: [...]. / Moers: [...]. / Neukirchen-Vluyn: [...]. / Nahe *Hoener*: [...].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden B, S.105-153; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie das obige Verzeichnis zeigt, gehörte die Familie Gruter der Ministerialität des Werdener Abtes an, besaß also auch von daher eine herausgehobene Stellung innerhalb der städtischen Bürgerschaft. Dem entsprachen vielfältiger Besitz in und um Werden – ein Haus (Gruterhaus) am Werdener Markt, Güter in Bredeney und Heidhausen – sowie Landbesitz in Monheim.³²

Ein Gruter wird noch erwähnt in einem Einkünfteverzeichnis der Stadt Werden (1409), das Haus- und Grundstückszinsen sowie Abgaben von den Fleischbänken aufführt:³³

Quelle: Einkünfteverzeichnis der Stadt Werden (1409)

Dies sind die Zinsen der Stadt im Jahr unseres Herrn 1409 zu Ostern [7.4.]. / Erstens Irmgard vor der Brücke 2 Sch. von deren Haus. / Ebenso von Burchards Haus 2 Sch. Ebenso *Borchatzhus* 2 Sch. / Ebenso Hermanns Häuschen [*gadem*] opper Beke 1 Mk. 14 Sch. / Ebenso Vedelers Häuschen 1/2 Mk. Ebenso Else Saterdages 1/2 Mk. / Ebenso Evert Cleve 2 1/2 Sch. von seinem Haus. / Ebenso Alefe Leppers Haus 1/2 Mk. 7 1/2 Sch. 6 Sch. / Ebenso Vedeler von der Kammer oberhalb des Fleischhauses 2 Sch. / Ebenso Manderscedes Haus 2 1/2 Sch. / Ebenso von 4 Fleischbänken 5 Sch.

Dies sind die Herbstzinse. / Den ersten von Bewers Haus [in Höhe von] 1/2 Mk. / Arnd Tymermans Haus 1/2 Mk. / Ebenso Irmgard vor der Brücke 2 Sch. / Ebenso Gobel Smit für einen Garten 12 Pf., 1 Huhn. / Ebenso Pinkens Haus 6 Pf. / Ebenso Gruter von seinen vier Höfchen 3 alte Groschen. / Ebenso Gartengeld 4 Pf. / Ebenso Rutgerken von seiner Kammer 2 Sch. / Ebenso von den Fleischbänken 5 Sch. / Ebenso Stoetersche von dem *Leymkleve* 1 Scheffel Hafer. / Ebenso Boerchers Haus 3 Sch. / Ebenso vom Land bei Simlinghaus 1 Scheffel Hafer. / Ebenso Kurnemanns Häuschen 6 Sch. 6 Pf. / Ebenso auf dem Brink von einem Garten 2 Sch. / Ebenso von Tyele zu Egelstein unterhalb des Steinwegs 7 Pf. / Ebenso Buytes Häuschen 4 Sch. / Ebenso Vedelers Häuschen 1/2 Mk. / Ebenso zahlt Hurnemann für einen Garten 12 Pf., 1 Huhn. / [*Nachtrag:*] Ebenso der Platz hinter dem Stoterschen Haus 21 Pf.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.IIc; Übersetzung: BUHLMANN.

b) Konrad Gruter. Wir können nun den spätmittelalterlichen Ingenieur Konrad Gruter

³² Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.113.

³³ KÖTZSCHKE, Anfänge, S.61f, Nr.IIc.

(*ca.1360?-†n.1424), den Autor eines im Jahr 1424 verfassten Maschinenbuchs für den dänisch-norwegisch-schwedischen König Erik VII. (1397/1412-1439, †1459), auf Werden und die Familie Gruter beziehen. Konrad Gruter tritt uns – als Sohn des (jüngeren) Johannes Gruter und neben einem Heinrich Gruter aus Essen – erstmals (1380) entgegen in einer Supplik an den avignonesischen Papst Clemens VII. (1378-1394); wir befinden uns im Zeitalter des Großen Kirchenschismas (1378-1417), und die Grafen von der Mark und die Werdener Äbte (als „Gegenbischöfe“ zu den an Rom orientierten Kölner Erzbischöfen) waren Anhänger des Papstes in Avignon. In der Supplik geht es um eine „ausstehende kirchliche Pfründe in der Verfügung des Propstes, Dekans und Kapitels der Kölner Kirche St. Andreas.“ Zum Jahr 1391 vermelden die Matrikel der erst zwei Jahre zuvor gegründeten Kölner Universität einen „Konrad *Fermentator* aus Werden“; der Kleriker Konrad studierte damals an der Artistenfakultät die Artes. Die spätmittelalterlichen Artes schlossen sich an die aus der römischen Antike überlieferten *artes liberales* an, an die „(sieben) freien Künste“ des Triviums (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und Quadriviums (Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik); an den mittelalterlichen Universitäten waren im Rahmen der Scholastik die Artes nur mehr ein (philosophischer) „Vorkurs“ zu den höheren Fakultäten der Theologie, Medizin und Rechtswissenschaften. Die nötige Vorbildung für ein Studium der Artes hatte Konrad Gruter dabei sicher in Werden erhalten, ist doch dort, an der Nikolauskapelle mindestens für das beginnende 14. Jahrhundert eine Lateinschule bezeugt.³⁴

Sicher beeinflusst von der Ausrichtung Kölns und der Kölner Kirche im Großen Papstschisma, wechselte Gruter zur Obödienz des römischen Papstes Bonifaz IX. (1389-1404) und schloss sich wahrscheinlich 1393 – also nach nur zweijährigen Studien – einer der Kölner Gesandtschaften nach Rom an, die letztendlich die Loslösung Kölns vom Interdikt in der Folge der Zerstörung von Kloster und Pfarrkirche in Deutz erlangten (1394). Ab 1393 hielt sich Gruter – so das Maschinenbuch – sieben Jahre lang am Papsthof in Rom auf, wo er physikalische Versuche und Experimente mit Wassertechnik durchführte und der Konstruktion eines Perpetuum mobile in Form einer *rota continui motus* – natürlich erfolglos – nachging. Kirchliche Pfründen bzw. Pfründenexpektanzen (Pfarrereinkünfte in [Velbert-] Neviges, Vikariat in Oberwesel [1396]) sicherten damals wohl nur unzureichend das finanzielle Auskommen Gruters, der immerhin 1397 *tabellio* wurde und vermöge dieses Amtes am Papsthof Urkunden ausstellen konnte. Weitere Pfründen Gruters betrafen Einkünfte der Pfarrkirche in Ratingen (v.1417) und Altareinkünfte der Kirche St. Yvo und Eustachius in Köln (v.1420) (Pfründenverzicht des Konrad Gruter: *per resignationem Conradi Gruter de Werdena*).³⁵

Im Jahr 1400 entschloss sich Konrad Gruter, in den Dienst des Mailänder Herzogs Giangaleazzo Visconti (1378-1402) zu wechseln. Der Herzog verfolgte über lange Jahre eine aggressive Politik gegenüber dem Stadtstaat Florenz und dem Kirchenstaat (Schlacht bei Casalecchio 1402). Gruter hingegen verschlug es, bedingt durch den Ausbruch der Pest,

³⁴ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.111-115. – Quellen: SAUERLAND, H. V. (Hg.), Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv (= PublGesRhGkde XXIII), Bd.6, Nr.1371; KEUSSEN, H. (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln (= PublGesRhGkde VIII,1), Bonn 1928, S.60. – Artes: BUHLMANN, M., Bildung im Mittelalter, TI.1: Bildungsträger und -formen, TI.2: Bildungsinhalte (= VA 41/1-2), St. Georgen 2008, TI.1, S.10f. – Werdener Lateinschule: GERCHOW, Jahrtausend der Mönche, S.371; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.227ff. – Konrad Gruter: KRANZ, H., Von Werden an der Ruhr nach Lucca. Ein rheinischer Ingenieur und Autor im spätmittelalterlichen Italien, in: AHVN 205 (2002), S.49-64.

³⁵ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.117f. – Quellen: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.6, Nr.824, 952; Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, Bd.2: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII., bearb. v. G. TELLENBACH, Tübingen-Berlin 1961, Sp.180, Bd.4: Martin V., bearb. v. K.A. FINK, Berlin-Tübingen 1943-1979, Sp.1371.

nach Modena (1400/01), wo er für den dortigen Bischof Petrus de Boiardis eine Wasserleitung zur bischöflichen Residenz (einschließlich eines Wasserrades und Wasserhebewerkes) errichten ließ. Modena gehörte zum Herrschaftsbereich der Markgrafen von Este. In deren Residenzstadt Ferrara begab sich Gruter im Jahr 1401. In Ferrara entwickelte er im Auftrag des dortigen Stadtrats Schutzvorrichtungen (Ketten, Anker) für in Kriegszeiten durch Brand bedrohte Brücken. In Padua hielt sich Gruter zeitweise 1403/04 auf; hier beschäftigte er sich mit Wassertechnik und Pontonbrücken, während sich Padua in kriegerischen Auseinandersetzungen mit Mailand und Venedig befand (1403, 1404/05). Mindestens zwischen 1406 und 1408 finden wir den Ingenieur beim Territorialherren Rudolf III. Varano von Camerino im Gebiet der Marken, bis mindestens 1418 hielt sich Gruter in Lucca bei Paola Guinigi auf, dem dortigen Stadtherrn (1400-1430). Vielleicht schloss sich danach ein Dienstverhältnis im Lucca benachbarten Florenz an, vielleicht arbeitete Gruter zeitweise auch in Ravenna.³⁶

Gruters Aufenthalte und Dienstverhältnisse erschließen sich aus seinem Maschinenbuch, in dem er, der erfahrene Ingenieur, die von ihm beobachtete Wassertechnik in Mittel- und Oberitalien beschreibt. Dabei kam Gruter mit einer Vielzahl von italienischen Ingenieuren, Technikern und Brunnenmeistern zusammen, etwa mit Leonardus de Bonafedis (1393), Bartolomeus de Novara (1401/05), Dominicus von Florenz (1404), Johannes Livello von Verona (1404), Hermann von Reggio (1404), Antonius von Bologna (1401/06), Benedikt von Camerino (ca.1408) oder Petzinus von Bergamo (1414/23). Im Austausch mit anderen bot sich für Gruter die Möglichkeit, seine Kenntnisse zu vertiefen; und Letztere flossen dann in sein Maschinenbuch ein.³⁷

Das Maschinenbuch des Konrad Gruter aus Werden wurde dann im Jahr 1424 in Venedig angefertigt. Das Traktat war eine repräsentative Handschrift, angefertigt – wie gesagt – als Auftragsarbeit für König Erik VII. Dieser herrschte seit 1412 allein über die Länder der Kalmarer Union (1397) und hielt sich im August 1424 in Venedig auf, um von dort eine Pilgerreise ins Heilige Land zu unternehmen. Wir können nun von einem Zusammentreffen zwischen König und Ingenieur, vielleicht im venezianischen Haus der Markgrafen von Este, vielleicht in einer Audienz, ausgehen. Von Erik erhielt Gruter den Auftrag zur Anfertigung des Maschinenbuchs, was so auch im Spätsommer des Jahres 1424 geschah. Doch kehrte der König, der bei der Rückfahrt vom Heiligen Land in Geldschwierigkeiten geriet, nicht wieder nach Venedig zurück, sondern erreichte auf anderem Weg, u.a. über Ragusa, sein nordischen Länder.³⁸

Die für den Herrscher angefertigte Handschrift verblieb wohl damit in Venedig bzw. Italien. Einzig ein Lelio Ruini, der Bischof von Bagnoregio (1612-1621) war, lässt sich als Besitzer des Maschinenbuchs nachweisen. Es war Teil seiner umfangreichen Bibliothek, zu der z.B. ein ins 9. Jahrhundert zu datierendes griechisches Manuskript des Almagest des Claudius Ptolemäus gehörte. Wahrscheinlich ist, dass es sich bei der Bibliothek des Bischofs um eine über Jahrhunderte aufgebaute Büchersammlung der Familie Ruini aus Reggio (Kalabrien) und Bologna handelte; Bucherwerb durch Mitglieder dieser Familie lässt sich nämlich mindestens bis zu Lelio Ruinis Urgroßvater Carlo Ruini (†1530) verfolgen. Nach dem Tod des Bischofs kaufte die Vatikanische Bibliothek einen Großteil seiner Bücher, darunter im Jahr 1623 das Maschinenbuch, das im Übrigen wohl nur selten Verwendung fand, allerdings Be-

³⁶ Konrad Gruter von Werden, Tl.I, S.75-98.

³⁷ Konrad Gruter von Werden, Tl.I, S.98-103.

³⁸ Konrad Gruter von Werden, Tl.I, S.184-187.

nutzerspuren (Unterstreichungen, Zeichnung) aus dem 15./16. Jahrhundert aufweist. Unter der Bezeichnung Codex Vat. lat. 5961 befindet sich die Handschrift noch heute in der päpstlichen Bibliothek.³⁹

Die Anfertigung der Handschrift im Venedig des Jahres 1424 ist das Letzte, was wir aus dem ereignisreichen Leben des Konrad Gruter von Werden erfahren. Gruter ist wohl nicht mehr nach Deutschland und an den Niederrhein zurückgekehrt, sondern zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt in Italien verstorben.⁴⁰

IV. Das Maschinenbuch des Konrad Gruter

a) Werdener Bezüge. Das Maschinenbuch des Konrad Gruter weist weder einen Titel noch (explizit) den Namen des Verfassers auf. Dennoch ist es der historischen Forschung gelungen, Autor und Empfänger zu entschlüsseln. Schlüssel dazu war ein versteckter Text im Maschinenbuch, der aus Initialen und im Traktat verstreuten Goldbuchstaben besteht. Die gelungene Aneinanderreihung der Buchstaben ergibt ein Akrostichon bzw. eine akrostichonartige Nachricht und lautet:⁴¹

Quelle: Akrostichon auf Konrad Gruter (1424)

ConRaduS GrUtER DE UVERDNA SCRIPSIT ANNO DOMINI millesimo QuaDRIngenTESiMo
ViGeSiMoQVARTO Veneciis Serenissimo DaCIE NorVVeGIE Et SuEciE Regi Et PoMeRANiE
DuCi Et Cetera

Edition: Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.188.

So ist Verfasserschaft des Werdener Konrad Gruter gesichert, ebenso auf Grund der Widmung der potentielle Empfänger des Maschinenbuchs: Erik, der König von Dänemark, Norwegen und Schweden und Herzog von Pommern. Einen weiteren Hinweis auf Werden findet sich im (nach heutiger Zählung) 30. Abschnitt des Traktats. Konrad Gruter beschreibt – auch unter Verweis auf seine Heimat (*patria*) Werden und wohl als Erster – technisch sog. hängende Mühlen, die an Land durch Eisenketten, Taue, Pfähle oder Anker festgemacht wurden und vermöge einer Winde den unterschiedlichen Wasserständen mittelgroßer Flüsse angepasst werden konnten.⁴²

Wie in der Darstellung Gruters und der dem Text beigegebenen Illustration können wir uns also die Mühlen an der unteren Ruhr vorstellen. In der spätmittelalterlichen Werdener Geschichtsüberlieferung finden wir mehrfach Mühlen bei Werden und im Territorium des Werdener Abtes bezeugt. So heißt es in einer Urkunde von Propst und Konvent des Klosters aus dem Jahr 1289:⁴³

Quelle: Güterverleihung durch den Werdener Propst (1289 März 15)

Riquin, durch die Gnade Gottes Propst, und der gesamte Werdener Konvent, allen, die das Vorliegende sehen werden, Heil mit Kenntnis des Nachstehenden. Euch sei bekannt, dass wir mit gemeinsamem Rat und mit Zustimmung von allen und jedem dem Dietrich von Bredeney und

³⁹ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.158-167.

⁴⁰ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.118.

⁴¹ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.111, 188.

⁴² Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.111ff; MUENDEL, J.E., The Distribution of Mills in the Florentine Countryside during the Late Middle Ages, in: RAFTIS, J.A. (Hg.), Pathways to Medieval Peasants, Toronto 1981, S.83-115, hier: S.87; THEISSEN, P., Mühlen im Münsterland. Der Einsatz von Wasser- und Windmühlen im Oberstift Münster vom Ausgang des Mittelalters bis zur Säkularisation (1803), Münster 2001, S.73f, 84-96.

⁴³ KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.300, Anm.3 (1289 Mrz 15).

dem Wilhelm den Berg, der Plattenberg heißt, und das Tal, das sich ausdehnt oberhalb der Ruhr bis zur Mühle des Johannes von Cothusen, zu jährlichem Zins ausgegeben haben und vorschreiben durch das Vorliegende, dass die besagten Dietrich und Wilhelm diesen Berg kultivieren und sechs oder sieben Morgen zur Urbarmachung zurückführen, auf demselben Berg ein Haus und eine Unterkunft errichten und bewohnen und für und von demselben Berg und Tal unserem Propst am Fest des seligen Martin [11.11.] in jedem Jahr zahlen sechs Scheffel Hafer und sechs Hühner als jährliche Zinszahlung. Wann immer auch das besagte Haus und die Rodungen unbe-setzt sind, werden die [Zins] Empfangenden für das Leiherecht den jährlichen Zins verdoppeln, und von den [Zins] Empfangenden wird nichts weiter gefordert. Zum Zeugnis dieser Sache wurden unsere Siegel an das vorliegende Schriftstück angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1288 [1289] an den Iden des März [15.3.]. (SP. Propst.) (SP. Konvent).“

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.300, Anm.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Weiter heißt es in der oben zitierten Urkunde des Grafen Engelbert III. von der Mark (1347-1391) vom 17. September 1372:⁴⁴

Quelle: Rechte des Vogtes in der Stadt Werden (1372 September 17; Ausschnitt)

Wir, Graf Engelbert von der Mark, bekennen in diesem offenen Brief für uns, unsere Erben und Nachkommen, dass wir keinerlei Recht haben noch vermeinen zu haben weder im Stift und Gericht von Werden noch in der Stadt oder außerhalb, soweit es das betrifft, noch hinsichtlich Gewässern oder Fischerei, Wildbann, Holz bzw. Busch, Eichen oder Mast, Weide oder Acker, allein mit Ausnahme der Vogtei und des Vogtgeldes, des Gerichts, genannt Grafengericht, der Mühle unterhalb des Plattenbergs [zur Platte], der Mühle in Kettwig und des Hauses Fuhr, wo wir alles empfangen sollen von einem Abt, was zum Lehnrecht gehört, [und] so oft, wie ein neuer Abt erwählt wird. [...]

Edition: NrhUB III 731; Übertragung: BUHLMANN.

In der nachstehend aufgeführten Urkunde vom 16. Oktober 1391 geht es dann ausführlich um eine Übereinkunft zwischen dem Grafen Adolf III. von Kleve-Mark (1380/91-1394) und dem Werdener Kloster betreffend die Rechte der Grafen- und der Propstmühle in Werden:⁴⁵

Quelle: Grafen- und Propstmühle in Werden (1391 Oktober 16)

Wir, Adolf, Graf von Kleve und von der Mark, bekennen in diesem offenen Brief für uns, unsere Erben und Nachkommen, dass wir gütlich übereingekommen sind mit unserem lieben Herrn Abt und mit allen Herren des Kapitels von Werden hinsichtlich zweier Mühlen, die eine, genannt die Grafenmühle, gelegen an der Ruhr vor der Stadt des Abtes zu Werden, die andere, genannt die Propstmühle, gelegen beim Münster innerhalb des Grabens derselben Stadt; also dass der Abt zur Zeit, alle Kapitelherren, alle Diener der Herren, alle die, die Leute oder Dienstmänner des Abtes sind oder Bürger und innerhalb des Stadtgrabens von Werden wohnen, ihr Getreide mahlen oder mahlen lassen mögen in der Propstmühle oder in der Grafenmühle nach dem Willen und der Wahl eines jeglichen ohne Wider- oder Einspruch unserer Nachkommen. Ferner sollen alle anderen Leute außerhalb oder innerhalb Werdens verpflichtet sein, in der Grafenmühle zu mahlen. Auch sind wir damit einverstanden und haben zugestimmt für uns und unsere Nachkommen, dass der Abt von Werden und seine Kapitelherren die Propstmühle um ein oder zwei Mühlräder vergrößern oder eine weitere [Mühle] dabei auf ihrem Erbgut aufstellen mögen, um alles darauf mahlen zu lassen. All diese Punkte geloben wir für uns und unsere Nachkommen, fest und beständig einzuhalten, ohne Arglist. Zum Zeugnis der Wahrheit haben wir, der vorgenannte Graf Adolf, unser Siegel an diesen Brief gehängt.

Gegeben im Jahre des Herrn 1300 einundneunzig, am Tag des heiligen Gallus [16.10.].

Edition: NrhUB III 958; Übertragung: BUHLMANN.

Noch einmal verweist Konrad Gruter in seinem Maschinenbuch wohl auf den Niederrhein, wenn er die Schiffsmühlen wahrscheinlich von Köln erwähnt. Im 28. Kapitel seines Traktats heißt es: „Solche Mühlen habe ich zuerst in Deutschland auf dem Rhein gesehen, in Italien

⁴⁴ NrhUB III 731; KRANZ, Gilden und Ämter, S.24ff, Nr.V (1372 Sep 17).

⁴⁵ NrhUB III 958 (1391 Okt 16).

auf dem Po und in Rom auf dem Tiber.“⁴⁶

b) Das Maschinenbuch. Wenn wir das Maschinenbuch des Konrad Gruter nun insgesamt betrachten, so soll mit der Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes begonnen werden. Das Manuskript ist eine Pergamenthandschrift, das verwendete Pergament, ausreichend für 59 Blätter und die Vorsatzblätter, von guter Qualität; die Blätter, angeordnet in Quaternionen und einem Binio, haben eine Größe von durchschnittlich 19,5 cm x 13,5 cm. Der Bucheinband stammt aus dem 20. Jahrhundert.

Der in einer Spalte angeordnete lateinische Text ist in einer nordwesteuropäischen Textura geschrieben; wahrscheinlich stammte der Schreiber des Werkes vom Niederrhein oder aus den Niederlanden. Maximal 33 Schriftzeilen enthält eine Traktatseite, die Zeilen sind „blockformatiert“, eventuelle Schreibfehler und Auslassungen wurden am Seitenrand durch einen Korrektor angezeigt bzw. berichtigt. Durch Ranken verzierte Initialbuchstaben leiten die Textabschnitte (Hauptteile, Kapitel) ein; auf die Goldbuchstaben des Akrostichons sind wir schon eingegangen.

Die zahlreichen, insgesamt 72 Abbildungen (*picturae*) sind „Maschinenbilder“ und illustrieren (untechnisch) das im Text Gesagte. Nach Vorlagen des Autors illuminierte ein Buchmaler wohl ebenfalls nordwestdeutscher Herkunft die Abbildungen und umgab diese mit einem Bildrahmen. Die technischen Gerätschaften, die Maschinen sind in einer Landschaft mit Wiesen, Gewässern, Bergen und Himmel angeordnet. Trotz fehlender Dreidimensionalität und Perspektive sind die wesentlichen Bestandteile der Maschinen (Balken, Kurbelwellen, Röhren u.a.) und deren Funktionalität in den Abbildungen gut erkennbar.⁴⁷

Das Latein der niedergeschriebenen Texte ist ein Gebrauchslatein ohne sonderliche literarische Ansprüche. Vergleiche erhöhen die weitgehende Allgemeinverständlichkeit des Dargelegten. Ein beschränktes Repertoire von insgesamt 1700 Wörtern – gerade auch bei Standardverben – führt zu Wiederholungen im Ausdruck; Fachvokabular findet sich nicht, was mitunter zu umständlichen Formulierungen führt. Dagegen kommen Italianismen vor. Regeln der lateinischen Grammatik werden manchmal durch Genuswechsel, Wechsel der Konjunktionen, falsche Zeitenfolge u.a. verletzt.⁴⁸

Inhaltlich weist der Maschinentraktat des Konrad Gruter drei Hauptteile, eine Einleitung (*praefatio*) und ein Ende (*postfatio*) auf. Die Einleitung charakterisiert die Mechanik als ein schwieriges physikalisches Thema und führt die Ziele des Traktats auf. Hauptteil I befasst sich mit der „Wasserhebung und -führung“ (*De aquaeductibus*), die mittels pneumatischer Vorrichtungen (Siphon, Tischbrunnen) oder unter Kräfteinsatz (Pumpen, Schöpfräder, Wasserrad und Behälterkette, Wasserschrauben, Steigrohre, Kanäle) erfolgen kann und auch den Brunnenbau beinhaltet (Erdbohrung, Brunnenvermauerung). In Hauptteil II geht es um Maschinenantriebe (*De rotis et molinis*), etwa beim Perpetuum mobile (Magnetismus, Räder mit Bleikugeln oder Schiebegewichten), bei Antrieben durch Wasserkraft (Schiffsmühlen, hängende Mühlen, ober- und unterschlägige Mühlen, horizontale Wasserräder), bei Antrieben durch Windkraft (vertikale und horizontale Turmwindmühlen, Bockwindmühlen), bei Antrieben durch Muskelkraft (Göpelgetriebe, Tretscheiben, Handmühlen, Treträder, Pedalwippen). Hauptteil III führt ein in die Kriegstechnik (*De rebus militaribus*) und beschäftigt sich mit

⁴⁶ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.111f, TI.II, S.136; Übersetzung: LOHRMANN, KRANZ, ALERTZ; KRANZ, H., Die Kölner Rheinmühlen, 2 Bde. (= Studien zur älteren Energiegeschichte, Bd.1-2), Aachen 1991-1993, Bd.1, S.290-334, Bd.2, S.309-325.

⁴⁷ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.158f, 167-182.

⁴⁸ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.149-157.

beweglichen Brücken (Brücken auf Schwimmkästen oder Weidengeflecht, Angriffsbrücken), dem Bootsbau (Leder-, Holzboote), Steigzeug (Leitern, Seile), Brech-, Bieg- und Ziehgeräten (Schlossbrecher, Schrauben, Hebel, Schneiden, Winden), Geschützen und Wurfmaschinen (Bombarden, Lafetten, Bliden, Lanzenschleudern) sowie der Wassertechnik (Schwimm- und Tauchhilfen, Sperren zum Brückenschutz). Das Ende des Traktats verweist auf das Unvollkommene der Schrift, betont das Unzulängliche auch beim Autor (Demutsformel) und spricht die „Fürsten, Grafen, Herren oder andere[n] friedliebende[n] und rechtschaffene[n] Personen“, also Laien, als Leser des Maschinenbuchs an.⁴⁹

V. Technik im späten Mittelalter⁵⁰

Ordnen wir das Maschinenbuch des Konrad Gruter noch ein in die allgemeine Entwicklung der Technik im Mittelalter. Technisch war das Mittelalter insofern, als dass es Werkzeuge und Techniken der zeitlich voraufgegangenen Antike weiter benutzte bzw. innovativ fortentwickelte, dass es aber auch neue Techniken schuf. Es wurde dabei aus der Antike nur das übernommen, was im Rahmen der frühmittelalterlichen Gesellschaft auch wirklich Verwendung finden konnte, während die grundlegenden Innovationen im „Herbst des (späten) Mittelalters“ in den ersten beiden Jahrhunderten der frühen Neuzeit nur mehr verfeinert, indes nicht entscheidend weiterentwickelt wurden. So besetzt das europäische Mittelalter, erkennbar u.a. an den Sachüberresten (Architektur, Schiffe, Schmuck, Werkzeuge) und der schriftlichen Überlieferung (Handschriften, Inkunabeln), innerhalb der Epochen globaler Technikgeschichte einen prominenten Platz, im Übrigen nicht unbeeinflusst von außereuropäischen Kulturen.⁵¹

Orte von Technik waren die Klöster gerade des Früh- und Hochmittelalters, die Werkstätten des spätmittelalterlichen Handwerks, die Herrschaftszentren von Fürsten, die Haushalte, aber auch die Schlachtfelder (Entwicklung von Kriegsgerät). Dabei hatten mittelalterliche Gesellschaften nur in einem eingeschränkten Maße Zugriff auf natürliche Ressourcen wie Energie, agrarische Produkte oder Bodenschätze, wobei wegen unzureichender Transportmöglichkeiten von Rohmaterialien oder Produkten Technik vielfach dem lokalen oder regionalen Raum verhaftet blieb. Mittelalterliche Erfinder bleiben meist unbekannt, während Technik in Klöstern, Werkstätten, Dombauhütten, Zünften oder Universitäten institutionell verankert war und dadurch von Generation zu Generation weitergegeben werden konnte. Dem Handlungswissen (und damit den praktischen Formen von Wissensvermittlung) kam hier eine besondere Rolle zu. Schriftliche Formen der Wissens- und Technikvermittlung traten demgegenüber zurück; erst aus dem späteren Mittelalter sind Bauzeichnungen bekannt – das berühmte Bauhüttenbuch des Villard de Honnecourt (13. Jahrhundert, 1. Drittel) gehört hierher – oder Zeichnungen von technischen Gerätschaften, aber auch Modelle von

⁴⁹ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.124-127.

⁵⁰ Technik im Mittelalter: BAYERL, G., Technik in Mittelalter und Früher Neuzeit, Stuttgart 2013; FRUGONI, C., Das Mittelalter auf der Nase. Brillen, Bücher, Bankgeschäfte und andere Erfindungen des Mittelalters, München 2003; HÄGERMANN, D., SCHNEIDER, H., Landbau und Handwerk (750 v.Chr.-1000 n.Chr.) (= Propyläen Technikgeschichte, Bd.1), Berlin 1991; Forschung und Technik im Mittelalter (= Spektrum der Wissenschaft: Spezial 2/2002), Heidelberg 2002; LINDGREN, U. (Hg.), Europäische Technik im Mittelalter (800-1400). Tradition und Innovation. Ein Handbuch, Berlin 1996; POPFLOW, M., Technik im Mittelalter (= BSR 2482), München 2010; WHITE, L. jr., Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft, München 1968.

⁵¹ POPFLOW, Technik, S.8-18.

Gebäuden und Maschinen. Nicht zuletzt die repräsentativen Maschinenbücher von Ingenieuren und Praktikern – darunter das eines Konrad Gruter aus Werden – stehen für das (theoretische) Bildungswissen des Spätmittelalters, das auch die damalige Technik mit einbezog, während umgekehrt Bildung zunehmend als eine Wissens- und Kulturtechnik verstanden wurde.⁵²

Mittelalterliche Gelehrte stellten daher Technik und Handwerk zu den aus der Antike übernommenen, weiter oben angesprochenen *artes liberales*; *ars (kunst)* kennzeichnete dabei den Wissensbestand einer Wissenschaftsdisziplin. Hugo von St. Viktor (†1141) teilte in seinem *Didascalicon* die Wissenschaften unter Berücksichtigung auch der „mechanischen Künste“ (*artes mechanicae*) neu ein in Logik, Theorik, Mechanik und Praktik. Den Unterbau der solcherart zusammengesetzten menschlichen *sapientia* („Weisheit“) bildete für Hugo die Philosophie. Neben den theoretischen *sapientia*-Elementen der *artes liberales*, der Theologie usw. berücksichtigte er besonders auch die Elemente der Praxis, u.a. Technik, Medizin, Ökonomik, Recht oder Schauspiel. Im Verlauf des hohen Mittelalters wurden die Wissenschaften zudem ihrem religiösen Umfeld entkleidet, sie zielten auf den Menschen, nicht mehr auf Gotteserkenntnis. Von der Hinwendung zu praktischen Tätigkeiten profitierte dann auch die mittelalterliche Technik.⁵³

Vor dem Hintergrund von *ars* und *artes mechanicae* – die *artes mechanicae* standen auch für die städtischen Handwerke – entwickelten sich die technischen Begriffe zur Bezeichnung von Gerätschaften, Werkzeugen und Maschinen (*instrumentum, artificium, ingenium, machina*); der Begriff des Ingenieurs (*ingeniator, incignerius*) kam in den romanischen Sprachen seit etwa 1100 auf, der Ausdruck *inventio* verengte sich im Spätmittelalter zu „Erfindung“, Erfindung nämlich von technischen Neuerungen durch einen „Erfinder“ (*inventor*).⁵⁴

Mittelalterliche Technik und technischer Fortschritt offenbarten sich innerhalb von vielen Bereichen. Der Transport von Menschen und Waren an Land mit Ochsen und (Pack-) Pferden, Karren und Fuhrwerken blieb schwierig, alleine auf Grund von schlechten Straßen oder fehlenden Brücken. Zu Wasser kam man – gerade was Massentransporte anbetraf – besser voran. Auch wurden künstliche Wasserstraßen (Kanäle, Schleusen) gebaut wie der *fossa Carolina* (ca.800), der Stegnitzkanal zwischen Nord- und Ostsee (ca.1400) oder die Kanäle im spätmittelalterlichen Oberitalien. Die Schiffe waren wikingische Handels- und Kriegsschiffe, Koggen der Hanse Norddeutschlands oder Galeeren und Karacken des Mittelmeerraums. Werften, insbesondere die Großwerften in Venedig und Genua, stellten die Schiffe her; Hafenanlagen wurden zum Be- und Entladen genutzt (Kais, Hafenkräne). Die spätmittelalterlichen Handelswege zu Wasser und zu Land ermöglichten dann den Transport von Rindern, Fleisch, Fisch, Salz und Getreide.⁵⁵

In der Militärtechnik entwickelte sich eine „Spirale der Aufrüstung“, erkennbar u.a. an der Ausstattung des hochmittelalterlichen Ritters oder an dem Technikwandel infolge der Erfindung des Schießpulvers. Die Waffentechnik umfasste als Hieb- und Stichwaffen Schwert, Lanze, Dolch, Axt und Pike, als Fernwaffen Pfeil und Bogen sowie die Armbrust. Schutz boten Schild, Kettenhemd und Ritterrüstung. Die Ausrüstung des für den „ritterlichen“ Kampf so wichtigen Pferdes bestand aus Sattel, Steigbügel und Zaumzeug. Beim Belagerungsgerät

⁵² POPFLOW, Technik, S.18-41. – Bildung: BUHLMANN, M., Bildung im Mittelalter, Tl.1: Bildungsträger und -formen, Tl.2: Bildungsinhalte, St. Georgen 2008, Tl.1, S.3, 58f.

⁵³ BUHLMANN, Bildung, Tl.2, S.63; POPFLOW, Technik, S.41ff.

⁵⁴ POPFLOW, Technik, S.43ff.

⁵⁵ POPFLOW, Technik, S.48-60.

kamen Rammböcke, Schutzhütten (Unterminieren von Mauern und Türmen), Steinschleudern (Gegengewichtsschleudern) und Katapulte zum Einsatz, seit dem 14. Jahrhundert auch Kanonen (Stein-, Eisenkugeln). Letzterem entsprach eine (beginnende) Neugestaltung der Verteidigungswerke; statt hochmittelalterlicher Stadtmauern dominierten zunehmend Bastionen, Erdwälle und Wassergräben.⁵⁶

Technische Innovationsprozesse gab es auch und besonders im durch Zünfte geprägten städtischen Handwerk mit seiner gewerblichen Produktion. Schon seit dem Frühmittelalter trat das Kunsthandwerk (Handschriftenherstellung, Holz-, Elfenbeinbearbeitung, Schmuck, Bronzeguss) diesbezüglich hervor; am Ende des Mittelalters ermöglichte neues Arbeitsgerät (Dreh-, Hobelbank, Schraubstock) neue Produktionstechniken. Im Textilgewerbe, dem frühmittelalterlichen *opus textile*, gab es Innovationen beim Spinnen (Spinnrad), Weben (Webstuhl) und Walken (Walkmühle). Bei der Glasherstellung sind seit dem Hochmittelalter Glashütten bezeugt; hergestellt wurden Hohl- und Flachglas sowie farbiges Glas von Spitzenprodukten aus dem venezianischen Murano bis zum einfachen „Waldglas“; Glasmalerei verzierte die Scheiben der Gotteshäuser, im späten Mittelalter besaßen auch Adels- und Bürgerhäuser Fensterscheiben. Dazustellen können wir die Erfindung der Brille im Italien des späten 13. Jahrhunderts; im 15. Jahrhundert war die Brille (mit Brillengestell, gegen Weit- und Kurzsichtigkeit) zumindest in Italien weit verbreitet (venezianische Brillenproduktion). Die Erfindung des Buchdrucks (bewegliche Lettern [Metallguss: Stempel, Siegel; als Vorläufertechnologie], Druckerpresse, Druckerschwärze) durch Johannes Gutenberg (†1468) um die Mitte des 15. Jahrhunderts leitete das Ende der handgeschriebenen Bücher ein. Damals hatte schon längst das Papier das Pergament als Beschreibstoff verdrängt. Es erschienen bis um 1500 rund 25000 Druckwerke mit einer geschätzten Auflage von 20 Millionen Stück.⁵⁷ Auch in der Landwirtschaft gab es technischen Fortschritt, der z.B. mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft („Vergetriedung“) und des sog. schweren Pfluges (Pflugschar, Streichbrett) verbunden war. Aus der Antike übernommene Techniken betrafen einfache Werkzeuge wie Spaten, Haken oder Sichel, aber auch komplexere Gerätschaften wie Ölpresse, Weinkelter oder Getreidemühle.⁵⁸ Darüber hinaus sollte die alltägliche Technik, die z.B. beim Essen und Trinken (Tonwaren [Becher, Schalen], Besteck [Löffel, Messer, kaum Gabel]) oder beim Wohnen (Räume, Herd und Kamin, Möbel) zum Tragen kam, nicht vergessen werden.⁵⁹

Die Mühle als durch Muskelkraft, Wasser oder Wind (Energiegewinnung) angetriebene Maschine sollte in der Entwicklung mittelalterlicher Technik eine Schlüsselrolle einnehmen. Ausgangspunkt waren die Getreidemühlen, die seit Spätantike und Frühmittelalter immer größere Verbreitung fanden (grundherrschaftliche Mühlen) und im späten Mittelalter als Vertikal- oder Horizontalmühlen, als Schiffsmühlen oder – wie gesehen – hängende Mühlen in Erscheinung traten. Mit den Wassermühlen verbunden war ein mitunter aufwändiger Wasserbau zur Zuflussoptimierung (Stauteiche, Wehren, Zuleitungen). Eine Nutzung von Mühlen über das Getreidemahlen hinaus ergab sich erst seit dem Hochmittelalter. Das Spätmittelalter nutzte die Mühlen mit ihren Nocken- und Kurbelwellen als Motor für eine Vielzahl mechanisierter Prozesse etwa zur Herstellung von Seidenzwirn, zum Walken, zum Gerben (Loh-

⁵⁶ POPFLOW, Technik, S.60-66.

⁵⁷ POPFLOW, Technik, S.66-75.

⁵⁸ POPFLOW, Technik, S.75-78.

⁵⁹ POPFLOW, Technik, S.27ff.

mühle), zur Herstellung von Schießpulver (Pulvermühle), zur Herstellung von Papier oder als Wasserhebeanlagen (Pumpen). Das Papier trat, erfunden in China, übernommen aus dem arabischen Raum, seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert in Sizilien und Spanien in Erscheinung, bis es sich in Italien (spätes 13. Jahrhundert) und in Deutschland (spätes 14. Jahrhundert) als Beschreibstoff verbreitete. Die Vielfalt der Mühlen war dann Ausdruck einer zunehmenden Mechanisierung der mittelalterlichen Technik, die sich auch in einem entstehenden Patentwesen (Deutschland, Oberitalien) niederschlug.⁶⁰

Der mittelalterliche Bergbau benötigte zur Gewinnung von Bodenschätzen eine ausgefeilte Technologie. Das galt für das Frühmittelalter mit seinem kleinflächigen Rasenerzabbau und der Verarbeitung von Erz und Eisen in der Schmiede; das galt aber erst recht für die großen Bergbauunternehmen des Spätmittelalters, als der Bedarf an Eisen um ein Mehrfaches angestiegen war. In den unterirdischen Bergwerken wurde in Handarbeit mit Schlegel, Eisen, Brechstange, Meißel und Schaufel gearbeitet, der Materialtransport erfolgte u.a. mit Karren auf Holzschienen, das Erz wurde mit Winden nach oben gezogen oder mit einem Lastenaufzug transportiert. Oben angekommen, zerkleinerte man das Erz in Pochwerken oder Erzmühlen. Schmelzöfen sorgten für die Verhüttung des Erzes überwiegend unter Verwendung von Holzkohle (Köhlerei), aus der Rohluppe wurde durch mehrfaches Durchschmieden das Roheisen. Silber gewann man mit dem Siegerverfahren aus Kupfer mit einem Silberanteil (15. Jahrhundert, 2. Hälfte). Zudem wurden andere Metalle wie Blei oder Gold abgebaut. Der Bergbau hinterließ Schäden an der Umwelt, wie damals zuweilen beanstandet wurde. Ein verstärkter Raubbau am Wald ist teilweise bei der Salzgewinnung aus Solequellen und durch Salzbergbau (Sieden und Trocknen des Salzes) zu beobachten (Lüneburger Saline, Lüneburger Heide in Spätmittelalter und früher Neuzeit).⁶¹

Mittelalterliche Architektur reicht von den einfachen Holzhütten frühmittelalterlicher Bauern über die Burgen des Adels und die Holz-, Stein- und Fachwerkhäuser der spätmittelalterlichen Städte bis zum Kirchenbau der Romanik oder Gotik. Gerade bei den gotischen Kathedralen ging es um Proportion und Baustatik (geometrische Grundlagen, standardisierte Bauelemente, Spitzbögen, Rippengewölbe), auch musste ein zeitlich mitunter über Generationen reichender Kirchenbau logistisch und organisatorisch geplant werden (Bauherr, Architekt, Bauhütte). Dabei war man bei der Bearbeitung von Holz, Stein und Metall weitgehend auf die traditionelle Handarbeit verwiesen; die Schubkarre tritt im 13. Jahrhundert in Erscheinung, spätmittelalterlich war der Einsatz von Sägewerken, verbesserte Gerätschaften dienten dem Heben des Baumaterials. Als Höhepunkt mittelalterlichen Kirchenbaus mag dann die Kuppel des Doms von Florenz gelten.⁶²

Ausfluss der spätmittelalterlichen „Mechanisierung“ war nicht zuletzt die mechanische Räderuhr, die seit dem späten 13. Jahrhundert rasch Verbreitung fand und die bis dahin verwendeten Sonnen-, Wasser-, Sand- und Kerzenuhren zunehmend verdrängte. Die Räderuhr beruhte auf dem Zusammenspiel von Kronrad, Spindelhemmung und fallenden Gewichten. Prestigeträchtig war für die Städte seit dem 14. Jahrhundert die Anbringung von Turmuhren, die die Stunden (später auch Minuten) gleichmäßig anzeigten; astronomische Uhren berücksichtigen zudem astronomische Daten, verfügten auch vielfach über Figurenspiele und andere automatische Abläufe. Bald folgten auch kleinere Uhren; federbetriebene

⁶⁰ POPFLOW, Technik, S.78-88.

⁶¹ POPFLOW, Technik, S.88-94.

⁶² POPFLOW, Technik, S.95-100.

Taschenuhren gab es seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.⁶³

Der technische Fortschritt im Mittelalter hatte viele Wurzeln, die bisher nur unzureichend durch die historische Forschung ermittelt wurden. Dass wirtschaftlich-utilitaristische sowie (auf ein zergliedertes Europa zurückgehende) politische Faktoren eine wichtige Rolle spielten, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Umstritten ist aber, inwieweit ein durch das Christentum begründetes Arbeitsethos „technische“ Mentalitäten schuf; auch behinderte das abendländische Christentum den technischen Fortschritt nicht. Andererseits sucht man ausführliche mittelalterliche Reflexionen über die damalige Technik (Technikverständnis) vergebens.⁶⁴ Da ist es schon erwähnenswert, wenn der Ingenieur Konrad Gruter aus Werden sein Maschinenbuch mit einer damalige Ethik reflektierenden Aussage beendet, wonach aus der Technik durch „sündhafte“ Leute zwar Böses erwachsen kann, die im Maschinenbuch dargelegte Technik aber nur auf „Gutes und Ehrenwertes“ ausgerichtet ist.⁶⁵

VI. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt dieser kleinen historischen Untersuchung stand Konrad Gruter, ursprünglich beheimatet in Werden a.d. Ruhr, Angehöriger einer Werdener Ministerialenfamilie, ein deutscher Ingenieur und Wassertechniker in Mittel- und Oberitalien. Im Mittelpunkt stand aber auch die Geschichte von Kloster und Stadt Werden vornehmlich im späten Mittelalter. Die spätmittelalterliche Stadt Werden gab dabei dem Leben des Konrad Gruter den notwendigen Hintergrund.

Aufgewachsen und sozialisiert worden ist Konrad Gruter (*ca.1360?-†n.1424) in Werden, wo er aller Wahrscheinlichkeit die Lateinschule besuchte. Lateinische Bildung ermöglichte ihm, der in den Dienst der Kirche eingetreten war (1380), auch ein Studium der Artes an der Kölner Artistenfakultät (1391). Ab 1393 war Gruter als Ingenieur und Experimentator am päpstlichen Hof in Rom tätig, wo er, ausgestattet mit kirchlichen Pfründen, auch das Amt eines *tabellio* ausübte. Ab dem Jahr 1400 stand der Wassertechniker in verschiedenen Dienstverhältnissen ober- und mittelitalienischer Städte und Herrscher (Modena 1400/01, Ferrara 1401, Padua 1403/04, Camerino 1406/08, Lucca 1418, Florenz?, Ravenna?). Im Jahr 1424 hielt sich Konrad Gruter in Venedig auf, wo er für König Erik VII. von Dänemark, Norwegen und Schweden (1397/1412-1439) ein Maschinenbuch verfasste, das als Spiegel seiner Erfahrungen und Kenntnisse gelten kann. Das Maschinenbuch ist damit ein wichtiges Zeugnis der Technik im späten Mittelalter.

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 15; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen

⁶³ POPFLOW, Technik, S.100-104.

⁶⁴ POPFLOW, Technik, S.104-116, 121.

⁶⁵ Konrad Gruter von Werden, TI.I, S.118, TI.II, S.256f.

Abkürzungen: AHVN = Annalen des Historischen Verein für den Niederrhein; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BeitrGGWerden = Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden; GB = Germania Benedictina; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen.